



INHALTSÜBERSICHT

Bauen, Planen, Gewässer, Wohnen

Verordnung des Landratsamtes Rosenheim über die Aufhebung der Verordnung über das Wasserschutzgebiet in der Gemeinde Tuntenhausen (Landkreis Rosenheim) für die öffentliche Wasserversorgung des Wasserbeschaffungsverbandes Hohenthann – Bokham – Quellen Wenig I und II vom 28.10.1988	127
Verordnung des Landratsamtes Rosenheim über die Aufhebung der Verordnung über das Wasserschutzgebiet in den Gemeinden Prutting und Stephanskirchen (Landkreis Rosenheim) für die öffentliche Wasserversorgung des Gemeinnützigen Vereins „Wasserversorgung Oberburg e.V.“ vom 03.03.2009	128
Vollzug des § 67 des Wasserverbandsgesetzes – WVG in Verbindung mit Art. 4 des Bayerischen Gesetzes zur Ausführung des Wasserverbandsgesetzes – BayAGWVG – Bekanntmachung der geänderten Tarifsatzung als Teil der Satzung des Wasserbeschaffungsverbandes Ostermünchen und Umgebung	129
Vollzug des § 67 des Wasserverbandsgesetzes – WVG in Verbindung mit Art. 4 des Bayerischen Gesetzes zur Ausführung des Wasserverbandsgesetzes – BayAGWVG – Bekanntmachung der geänderten Tarifsatzung als Teil der Satzung des Wasserbeschaffungsverbandes Hittenkirchen	130
Vollzug des § 67 des Wasserverbandsgesetzes – WVG in Verbindung mit Art. 4 des Bayerischen Gesetzes zur Ausführung des Wasserverbandsgesetzes – BayAGWVG – Bekanntmachung der geänderten Tarifsatzung als Teil der Satzung des Wasserbeschaffungsverbandes Degerndorf / Inn	131
Vollzug § 76 Abs. 3 des Wasserhaushaltsgesetzes – WHG – und Art. 47 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Wassergesetzes – BayWG – Bekanntmachung zur vorläufigen Sicherung des vom Wasserwirtschaftsamt Rosenheim ermittelten Überschwemmungsgebietes Prien (Priemühlen) am Wildbach Prien (Wildbachgefährdungsbereich) auf dem Gebiet der Gemeinden Frasdorf und Aschau i. Chiemgau	132

Wirtschaft, Arbeit, gewerblicher Verbraucherschutz, Verkehr, Energie

Feststellung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nach §§ 4, 16 Abs. 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BimSchG) auf Erteilung der Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Anlage zur Herstellung verschiedener Katalysatoren durch Verbindung der Anlage TA 064 (Geb. 36), TA 032 (Geb. 37) und TA 006 (Geb. 38) zur Herstellung von kupferbasierten Katalysatoren (CuX), sowie in Teilen deren Reduktion und Stabilisierung in TA 007 (Geb. 34) auf der Flurnummer 3165, Gemeinde und Gemarkung Bruckmühl	135
Vollzug des Personenbeförderungsgesetzes (PbefG); Verordnung des Landratsamtes Rosenheim über Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Verkehr mit Taxen im Landkreis Rosenheim (Taxitarifordnung)	136

Finanzwesen

Vollzug des KommZG und der GO; Haushalt 2026 des Zweckverbands zur Wasserversorgung der Chiemseegruppe	141
Vollzug des KommZG und der GO; Haushalt 2026 des Trinkwasserzweckverbands Simssee	143
Vollzug des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG); Verbandssatzung des Zweckverbandes „Wasserversorgung Chiemseegruppe“ vom 27.03.2026.....	145
Vollzug des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG); Verbandssatzung für den Zweckverband zum Betrieb der kommunalen Wasserversorgung (Trinkwasserzweckverband Simssee – TwS) vom 24.02.2026.....	153
Vollzug des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) Zweckvereinbarung zwischen dem Wasserzweckverband Schonstett und der Stadt Wasserburg a. Inn über die Wasserversorgung der Anwesen Langwied 1 und Weikertsham 10a auf dem Stadtgebiet Wasserburg a. Inn..	162

Dieser Ausgabe liegt als Anlage bei:

Anlage 1 zu
Vollzug des § 67 des Wasserverbandsgesetzes – WVG
in Verbindung mit Art. 4 des Bayerischen Gesetzes zur Ausführung des Wasserverbandsgesetzes – BayAGWVG –
Bekanntmachung der geänderten Tarifsatzung als Teil der Satzung
des Wasserbeschaffungsverbandes Ostermünchen und Umgebung

Anlage 2 zu
Vollzug des § 67 des Wasserverbandsgesetzes – WVG
in Verbindung mit Art. 4 des Bayerischen Gesetzes zur Ausführung des Wasserverbandsgesetzes – BayAGWVG –
Bekanntmachung der geänderten Tarifsatzung als Teil der Satzung
des Wasserbeschaffungsverbandes Hittenkirchen

Anlage 3 zu
Vollzug des § 67 des Wasserverbandsgesetzes – WVG
in Verbindung mit Art. 4 des Bayerischen Gesetzes zur Ausführung des Wasserverbandsgesetzes – BayAGWVG –
Bekanntmachung der geänderten Tarifsatzung als Teil der Satzung
des Wasserbeschaffungsverbandes Degerndorf / Inn

Anlage 4 zu
Vollzug § 76 Abs. 3 des Wasserhaushaltsgesetzes – WHG –
und Art. 47 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Wassergesetzes – BayWG –
Bekanntmachung zur vorläufigen Sicherung des vom Wasserwirtschaftsamt Rosenheim ermittelten
Überschwemmungsgebietes Prien (Prienmühlen) am Wildbach Prien (Wildbachgefährdungsbereich)
auf dem Gebiet der Gemeinden Frasdorf und Aschau i. Chiemgau

Anlage 5 zu
Vollzug des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG)
Zweckvereinbarung zwischen dem Wasserzweckverband Schonstett und der Stadt Wasserburg a. Inn
über die Wasserversorgung der Anwesen Langwied 1 und Weikertsham 10a
auf dem Stadtgebiet Wasserburg a. Inn

Herausgeber und Druck:

Landratsamt Rosenheim, Wittelsbacherstraße 53, 83022 Rosenheim, Tel. 08031 392-1025,
E-Mail: amtsblatt@lra-rosenheim.de; www.landkreis-rosenheim.de/aktuelles/#tab-amtsblatt;
Das Amtsblatt erscheint i. d. R. am letzten Freitag im Monat; Sonderausgaben sind möglich.

BAUEN, PLANEN, GEWÄSSER, WOHNEN

Verordnung des Landratsamtes Rosenheim über die Aufhebung der Verordnung über das Wasserschutzgebiet in der Gemeinde Tuntenhausen (Landkreis Rosenheim) für die öffentliche Wasserversorgung des Wasserbeschaffungsverbandes Hohenthann – Bokham – Quellen Wenig I und II vom 28.10.1988

Das Landratsamt Rosenheim erlässt aufgrund des § 51 Abs. 1 und 2 des Wasserhaushaltsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.03.2026 (BGBl. 2026 I Nr. 84), in Verbindung mit Art. 31 und 73 des Bayerischen Wassergesetzes (BayRS 753-1-U) und Art. 48 Satz 1 des Landesstraß- und Ordnungsgesetzes (BayRS 2011-2-I) folgende

V e r o r d n u n g

§ 1

Die Verordnung des Landratsamtes Rosenheim über das Wasserschutzgebiet in der Gemeinde Tuntenhausen (Landkreis Rosenheim) für die öffentliche Wasserversorgung des Wasserbeschaffungsverbandes Hohenthann-Bokham – Quellen Wenig I und II vom 28.10.1988 wird aufgehoben.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Rosenheim in Kraft.

Landratsamt Rosenheim
Rosenheim, 14.04.2026

gez.

Otto Lederer
Landrat

(EAPL. 8631)

**Verordnung des Landratsamtes Rosenheim über die Aufhebung der Verordnung
über das Wasserschutzgebiet in den Gemeinden Prutting und Stephanskirchen (Landkreis Rosenheim)
für die öffentliche Wasserversorgung des Gemeinnützigen Vereins
„Wasserversorgung Oberburg e.V.“ vom 03.03.2009**

Das Landratsamt Rosenheim erlässt aufgrund des § 51 Abs. 1 und 2 des Wasserhaushaltsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.03.2026 (BGBl. 2026 I Nr. 84), in Verbindung mit Art. 31 und 73 des Bayerischen Wassergesetzes (BayRS 753-1-U) und Art. 48 Satz 1 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes (BayRS 2011-2-I) folgende

V e r o r d n u n g

§ 1

Die Verordnung des Landratsamtes Rosenheim über das Wasserschutzgebiet in den Gemeinden Prutting und Stephanskirchen (Landkreis Rosenheim) für die öffentliche Wasserversorgung des Gemeinnützigen Vereins „Wasserversorgung Oberburg e. V.“ vom 03.03.2009 wird aufgehoben.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Rosenheim in Kraft.

Landratsamt Rosenheim
Rosenheim, 14.04.2026

gez.

Otto Lederer
Landrat

(EAPI. 8631)

Vollzug des § 67 des Wasserverbandsgesetzes -WVG- in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.02.1991 (BGBl. I S. 405), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.05.2002 (BGBl. I S. 1578), in Verbindung mit Art. 4 des Bayerischen Gesetzes zur Ausführung des Wasserverbandsgesetzes -BayAGWVG- (BayRS 753-5-U)
hier: Bekanntmachung der geänderten Tarifsatzung als Teil der Satzung des Wasserbeschaffungsverbandes Ostermünchen und Umgebung

B e k a n n t m a c h u n g

Der Wasserbeschaffungsverband Ostermünchen und Umgebung hat entsprechend § 58 Abs. 1 WVG in der Verbandsversammlung am 31.01.2025 die Änderung der Tarifsatzung beschlossen.

Die neue Tarifsatzung wurde in der Fassung der Ausfertigung vom 13.03.2026 gemäß §§ 58 Abs. 2 Satz 1 und 72 Abs. 1 Satz 1 WVG in Verbindung mit Art. 2 BayAGWVG durch das Landratsamt Rosenheim als örtlich und sachlich zuständige Rechtsaufsichtsbehörde genehmigt.

Die neue Tarifsatzung wird als Anlage zu diesem Amtsblatt bekannt gemacht.

Landratsamt Rosenheim
Rosenheim, 24.04.2026

gez.

Stephan
Oberregierungsrätin

(EAPI 644)

Vollzug des § 67 des Wasserverbandsgesetzes -WVG- in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.02.1991 (BGBl. I S. 405), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.05.2002 (BGBl. I S. 1578), in Verbindung mit Art. 4 des Bayerischen Gesetzes zur Ausführung des Wasserverbandsgesetzes -BayAGWVG- (BayRS 753-5-U)
hier: Bekanntmachung der geänderten Tarifsatzung als Teil der Satzung des Wasserbeschaffungsverbandes Hittenkirchen

B e k a n n t m a c h u n g

Der Wasserbeschaffungsverband Hittenkirchen hat entsprechend § 58 Abs. 1 WVG in der Verbandsversammlung am 15.05.2025 die Änderung der Tarifsatzung beschlossen.

Die neue Tarifsatzung wurde in der Fassung der Ausfertigung vom 13.04.2026 gemäß §§ 58 Abs. 2 Satz 1 und 72 Abs. 1 Satz 1 WVG in Verbindung mit Art. 2 BayAGWVG durch das Landratsamt Rosenheim als örtlich und sachlich zuständige Rechtsaufsichtsbehörde genehmigt.

Die neue Tarifsatzung wird als Anlage zu diesem Amtsblatt bekannt gemacht.

Landratsamt Rosenheim
Rosenheim, 24.04.2026

gez.

Stephan
Oberregierungsrätin

(EAPI 644)

Vollzug des § 67 des Wasserverbandsgesetzes -WVG- in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.02.1991 (BGBl. I S. 405), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.05.2002 (BGBl. I S. 1578), in Verbindung mit Art. 4 des Bayerischen Gesetzes zur Ausführung des Wasserverbandsgesetzes -BayAGWVG- (BayRS 753-5-U)
hier: Bekanntmachung der geänderten Tarifsatzung als Teil der Satzung des Wasserbeschaffungsverbandes Degerndorf / Inn

B e k a n n t m a c h u n g

Der Wasserbeschaffungsverband Degerndorf / Inn hat entsprechend § 58 Abs. 1 WVG in der Verbandsversammlung am 09.03.2026 die Änderung der Tarifsatzung beschlossen.

Die neue Tarifsatzung wurde in der Fassung der Ausfertigung vom 10.03.2026 gemäß §§ 58 Abs. 2 Satz 1 und 72 Abs. 1 Satz 1 WVG in Verbindung mit Art. 2 BayAGWVG durch das Landratsamt Rosenheim als örtlich und sachlich zuständige Rechtsaufsichtsbehörde genehmigt.

Die neue Tarifsatzung wird als Anlage zu diesem Amtsblatt bekannt gemacht.

Landratsamt Rosenheim
Rosenheim, 24.04.2026

gez.

Stephan
Oberregierungsrätin

(EAPI 644)

**Vollzug § 76 Abs. 3 des Wasserhaushaltsgesetzes – WHG –
und Art. 47 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Wassergesetzes – BayWG –
Bekanntmachung zur vorläufigen Sicherung des vom Wasserwirtschaftsamt Rosenheim ermittelten
Überschwemmungsgebietes Prien (Priemühlen) am Wildbach Prien (Wildbachgefährdungsbereich)
auf dem Gebiet der Gemeinden Frasdorf und Aschau i. Chiemgau**

Die Hochwasserereignisse der vergangenen Jahre haben gezeigt, dass es wichtig ist, aktiv vorzusorgen, um Hochwasserschäden zu minimieren. Eine Voraussetzung dafür ist, die Gebiete zu ermitteln, die bei Hochwasser voraussichtlich überschwemmt werden. Das Bayerische Wassergesetz -BayWG- verpflichtet deshalb die Wasserwirtschaftsämter, die Überschwemmungsgebiete in Bayern zu ermitteln und zu kartieren (Art. 46 Abs. 1 BayWG).

Auf dem Gebiet der Gemeinden Frasdorf und Aschau i. Chiemgau, Landkreis Rosenheim, wurde das Überschwemmungsgebiet Prien (Priemühlen) für den Wildbachgefährdungsbereich am Wildbach Prien (Gewässer III. Ordnung, ausgebauter Wildbach) berechnet und in der beigefügten Übersichtskarte dargestellt.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass es sich dabei um die Ermittlung und Dokumentation einer von Natur aus bestehenden Gefährdungslage und nicht um eine durchgeführte oder veränderbare Planung handelt.

Grundlage für die Ermittlung des Überschwemmungsgebiets ist das hundertjährige Hochwasser unter Berücksichtigung der wildbachtypischen Eigenschaften (Bemessungshochwasser - HQ₁₀₀). Ein 100-jährliches Hochwasser wird an einem Standort im statistischen Durchschnitt in 100 Jahren einmal errechnet oder überschritten. Da es sich um einen Mittelwert handelt, kann dieser Abfluss innerhalb von 100 Jahren auch mehrfach auftreten. Die wildbachtypischen Eigenschaften umfassen ein zumindest streckenweise großes Gefälle, rasch und stark wechselnden Abfluss und zeitweise hohe Feststoffführung (insbesondere Schwemmholtz, Sand, Kies und Geröll).

Die bei einem Bemessungshochwasser überschwemmten Flächen sind in der beigefügten Übersichtskarte blau dargestellt. Die Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25.000 und die Detailkarte im Maßstab M 1 : 2.500 (K1) können im Landratsamt Rosenheim, Zimmer 04.016, sowie in den Gemeinden Frasdorf und Aschau i. Chiemgau täglich während der üblichen Dienstzeiten sowie im Internet unter <http://www.landkreis-rosenheim.de> eingesehen werden.

Mit dieser Bekanntmachung gelten die als Überschwemmungsgebiet dargestellten Flächen als vorläufig gesicherte Gebiete. Damit sind folgende Rechtswirkungen verbunden:

Bauliche Schutzvorschriften

Im vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiet ist gemäß § 78 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. Abs. 8 des Wasserhaushaltsgesetzes -WHG- die Ausweisung neuer Baugebiete im Außenbereich in Bauleitplänen oder in sonstigen Satzungen nach dem Baugesetzbuch -BauGB- untersagt. Das Verbot gilt nicht, wenn die Ausweisung ausschließlich der Verbesserung des Hochwasserschutzes dient, sowie für Bauleitpläne für Häfen und Werften (§ 78 Abs. 1 Satz 2 WHG).

Ausnahmsweise kann das Landratsamt Rosenheim abweichend von genanntem Verbot nach § 78 Abs. 1 Satz 1 WHG die Ausweisung neuer Baugebiete unter den Voraussetzungen des § 78 Abs. 2 WHG zulassen.

Nach § 78 Abs. 3 i.V.m. Abs. 8 WHG hat die Gemeinde bei der Aufstellung, Änderung oder Ergänzung von Bauleitplänen für Gebiete, die nach § 30 Abs. 1 und 2 oder § 34 BauGB zu beurteilen sind, in der Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB insbesondere zu berücksichtigen:

1. die Vermeidung nachteiliger Auswirkungen auf Oberlieger und Unterlieger,
2. die Vermeidung einer Beeinträchtigung des bestehenden Hochwasserschutzes und
3. die hochwasserangepasste Errichtung von Bauvorhaben.

Dies gilt für Satzungen nach § 34 Abs. 4 und § 35 Abs. 6 BauGB entsprechend.

Nach § 78 Abs. 4 Satz 1 i.V.m. Abs. 8 WHG ist die Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen nach den §§ 30, 33, 34 und 35 BauGB untersagt. Das Verbot gilt nicht für die Maßnahmen des Gewässerausbaus, des Baus von Deichen und Dämmen, der Gewässer- und Deichunterhaltung und des Hochwasserschutzes des Messwesens (§ 78 Abs. 4 Satz 2 WHG).

Im Einzelfall kann das Landratsamt Rosenheim abweichend von § 78 Abs. 4 Satz 1 WHG die Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen nach den §§ 30, 33, 34 und 35 BauGB gemäß § 78 Abs. 5 WHG zulassen, wenn

1. das Vorhaben
 - a) die Hochwasserrückhaltung nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt und der Verlust von verlorengehendem Rückhalteraum umfang-, funktions- und zeitgleich ausgeglichen wird,

- b) den Wasserstand und den Abfluss bei Hochwasser nicht nachteilig verändert,
- c) den bestehenden Hochwasserschutz nicht beeinträchtigt und
- d) hochwasserangepasst ausgeführt wird oder

2. die nachteiligen Auswirkungen durch Nebenbestimmungen ausgeglichen werden können.

Bei der Prüfung der zuvor genannten Voraussetzungen sind auch die Auswirkungen auf die Nachbarschaft zu berücksichtigen (§ 78 Abs. 5 Satz 2 WHG).

Sonstige Schutzvorschriften

Gemäß § 78a Abs. 1 i.V.m Abs. 6 WHG ist in vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebieten ebenfalls untersagt:

- 1. die Errichtung von Mauern, Wällen oder ähnlichen Anlagen, die den Wasserabfluss behindern können,
- 2. das Aufbringen und Ablagern von wassergefährdenden Stoffen auf dem Boden, es sei denn, die Stoffe dürfen im Rahmen einer ordnungsgemäßen Land- und Forstwirtschaft eingesetzt werden,
- 3. die Lagerung von wassergefährdenden Stoffen außerhalb von Anlagen,
- 4. das Ablagern und das nicht nur kurzfristige Lagern von Gegenständen, die den Wasserabfluss behindern können oder die fortgeschwemmt werden können,
- 5. das Erhöhen oder Vertiefen der Erdoberfläche,
- 6. das Anlegen von Baum- und Strauchpflanzungen, soweit diese den Zielen des vorsorgenden Hochwasserschutzes gemäß § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 und § 75 Abs. 2 WHG entgegenstehen,
- 7. die Umwandlung von Grünland in Ackerland,
- 8. die Umwandlung von Auwald in eine andere Nutzungsart.

Die zuvor genannten Verbote nach § 78a Abs. 1 WHG gelten nicht für Maßnahmen des Gewässerausbaus, des Baus von Deichen und Dämmen, der Gewässer- und Deichunterhaltung, des Hochwasserschutzes, einschließlich Maßnahmen zur Verbesserung oder Wiederherstellung des Wasserzuflusses oder des Wasserabflusses auf Rückhalteflächen, für Maßnahmen des Messwesens sowie für Handlungen, die für den Betrieb von zugelassenen Anlagen oder im Rahmen zugelassener Gewässerbenutzungen erforderlich sind.

Das Landratsamt Rosenheim kann im Einzelfall abweichend von den zuvor genannten Verboten Maßnahmen zulassen, wenn

- 1. Belange des Wohls der Allgemeinheit dem nicht entgegenstehen,
- 2. der Hochwasserabfluss und die Hochwasserrückhaltung nicht wesentlich beeinträchtigt werden und
- 3. eine Gefährdung von Leben oder Gesundheit oder erhebliche Sachschäden nicht zu befürchten sind

oder wenn die nachteiligen Auswirkungen durch Nebenbestimmungen ausgeglichen werden können (§ 78a Abs. 2 Satz 1 WHG). Bei der Prüfung der Voraussetzungen der zuvor genannten Nummern 2 und 3 sind auch die Auswirkungen auf die Nachbarschaft zu berücksichtigen (§ 78a Abs. 2 Satz 3 WHG).

Die Zulassung kann, auch nachträglich, mit Nebenbestimmungen versehen oder widerrufen werden (§ 78a Abs. 2 Satz 2 WHG).

Nach § 78a Abs. 3 i.V.m. Abs. 6 WHG sind in vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebieten im Falle einer unmittelbar bevorstehenden Hochwassergefahr Gegenstände nach § 78a Abs. 1 Nr. 4 WHG durch ihren Besitzer unverzüglich aus dem Gefahrenbereich zu entfernen.

Heizölverbraucheranlagen

Nach § 78c Abs. 1 WHG ist die Errichtung neuer Heizölverbraucheranlagen in vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebieten verboten. Das Landratsamt Rosenheim kann auf Antrag Ausnahmen zulassen, wenn keine anderen weniger wassergefährdenden Energieträger zu wirtschaftlich vertretbaren Kosten zur Verfügung stehen und die Heizölverbraucheranlage hochwassersicher errichtet wird.

In vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebieten gelten für Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen insbesondere die Anforderungen nach § 50 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen - AwSV-. Wesentliche Änderungen an Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind zum Änderungszeitpunkt hochwassersicher auszuführen. Für Jauche-, Gülle- und Silagesickersaftanlagen (JGS-Anlagen) im Sinne des § 2 Abs. 13 AwSV gelten anstelle des § 50 AwSV insbesondere die Bestimmungen der Nrn. 8.2 und 8.3 Anlage 7 AwSV. Zudem haben Betreiber prüfpflichtiger Anlagen gemäß § 46 AwSV die Prüfzeitpunkte und -intervalle nach Maßgabe der Anlage 6 AwSV zu beachten.

Die vorläufige Sicherung ist Grundlage für weitere Entscheidungen des Landratsamts über die Festsetzung eines Überschwemmungsgebiets durch Rechtsverordnung. Die vorläufige Sicherung endet, sobald die Rechtsverordnung zur Festsetzung des Überschwemmungsgebiets in Kraft tritt oder das Festsetzungsverfahren eingestellt wird. Sie endet spätestens nach Ablauf von fünf Jahren. Im begründeten Einzelfall kann die Frist vom Landratsamt Rosenheim höchstens um zwei weitere Jahre verlängert werden (Art. 47 Abs. 5 BayWG).

Weitere Informationen

Ermittelte, vorläufig gesicherte und festgesetzte Überschwemmungsgebiete werden im Themenbereich Naturgefahren des UmweltAtlas Bayern für die Öffentlichkeit dokumentiert.

Unter www.iug.bayern.de sind auch weitere Informationen zu Überschwemmungsgebieten sowie rechtliche Grundlagen und Hinweise zum Festsetzungsverfahren zu finden. Wasserspiegellagen sind beim zuständigen Wasserwirtschaftsamt zu erfragen.

Landratsamt Rosenheim
Rosenheim, 15.04.2026

gez.

Otto Lederer
Landrat

(34-2026-60065)

WIRTSCHAFT, ARBEIT, GEWERBLICHER VERBRAUCHERSCHUTZ, VERKEHR, ENERGIE

Feststellung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nach §§ 4, 16 Abs. 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) auf Erteilung der Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Anlage zur Herstellung verschiedener Katalysatoren durch Verbindung der Anlage TA 064 (Geb. 36), TA 032 (Geb. 37) und TA 006 (Geb. 38) zur Herstellung von kupferbasierten Katalysatoren (CuX), sowie in Teilen deren Reduktion und Stabilisierung in TA 007 (Geb. 34) auf der Flurnummer 3165, Gemeinde und Gemarkung Bruckmühl

**Bekanntmachung des Landratsamtes Rosenheim vom 24.04.2026
Az.: 35 WG-2026-70037**

Die Clariant Produkte (Deutschland) GmbH, vertreten durch den Geschäftsführer Herrn Michael Tesch, beantragte am 18.12.2025 beim Landratsamt Rosenheim als zuständige Genehmigungsbehörde die immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die wesentliche Änderung der Anlage zur Herstellung von Katalysatoren. Die Änderung umfasst die Verbindung der Anlagen TA 064 (Geb. 36), TA 032 (Geb. 37) und TA 006 (Geb. 38) zur Herstellung von kupferbasierten Katalysatoren (CuX), sowie in Teilen deren Reduktion und Stabilisierung in TA 007 (Geb. 34).

Das beantragte Vorhaben bedarf einer Genehmigung gemäß § 16 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in Verbindung mit Nr. 4.1.16 (Verfahrensart G) des Anhangs 1 zur Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV).

Das Vorhaben fällt zugleich unter § 2 Abs. 4 Nr. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Nr. 1 UVPG und 4.2 Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG. Für diese wesentliche Änderung der Anlage ist im Rahmen eines Genehmigungsverfahrens nach BImSchG eine allgemeine Vorprüfung nach § 9 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 und Abs. 4 UVPG in Verbindung mit § 7 Abs. 5 UVPG vorzunehmen.

Dabei handelt es sich um eine überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der Kriterien der Anlage 3 des UVPG, bei der festgestellt werden soll, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die für die Genehmigung des Vorhabens zu berücksichtigen sind und deshalb eine UVP-Pflicht besteht. Die Bewertung im Rahmen einer überschlägigen Prüfung anhand der vorgelegten Antragsunterlagen, eigener Ermittlungen und der für die Entscheidung maßgeblichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften ergab, dass das geplante Änderungsvorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt haben kann.

Diese Bewertung stützt sich auf folgende Aspekte:

Es besteht am Standort bereits eine Anlage, die innerhalb der bereits bestehenden baulichen Einrichtungen geändert werden soll. Die bereits vorhandenen Abluftbehandlungseinrichtungen werden an die Änderung der Anlage angepasst. Aufgrund der beantragten Änderung der Anlage gemäß der Antragsunterlagen ist nicht mit schädlichen Umwelteinwirkungen auf Schutzgüter des UVPG zu rechnen. Die Teilanlagen, die von den geplanten Änderungen betroffen sind, sind bereits ein sicherheitsrelevantes Anlagenteil (SRA) i.S.d. Störfallverordnung. Damit ist ein hohes Maß an Anlagensicherheit gegeben.

Die Unterlagen zur allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls sowie Auskünfte über das Vorhaben nach dem Umweltinformationsgesetz – UIG – können beim Landratsamt Rosenheim, Sachgebiet 35, Untere Immissionsschutzbehörde, Wittelsbacher Straße, 53, 83022 Rosenheim, telefon 08031/392-3503, nach vorheriger Terminvereinbarung während der üblichen Dienststunden eingesehen bzw. eingeholt werden.

Gemäß § 5 Abs. 3 UVPG ist diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar. Die gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG erforderliche Information der Öffentlichkeit erfolgt mit dieser Bekanntmachung.

Landratsamt Rosenheim
Rosenheim, 11.03.2026

gez.

Albrecht

**Vollzug des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG);
Verordnung des Landratsamtes Rosenheim über Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen
für den Verkehr mit Taxen im Landkreis Rosenheim (Taxitarifordnung)**

Das Landratsamt Rosenheim erlässt aufgrund § 51 Abs.1 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.08.1990 (BGBl. I S. 1690), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.02.2026 (BGBl. 2026 I Nr. 47) in Verbindung mit § 11 der Verordnung über Zuständigkeiten zum Erlass von Rechtsverordnungen (Delegationsverordnung (DelV) vom 28.01. 2014 (GVBl. S. 22, BayRS 103-2-V), zuletzt geändert durch § 1 der Verordnung vom 20.01.2026 (GVBl. S. 39)), folgende

Verordnung

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Die in dieser Verordnung festgesetzten Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Verkehr mit Taxen gelten für Taxiunternehmer mit dem Betriebssitz im Landkreis Rosenheim.
- (2) Das Pflichtfahrgebiet umfasst die Gebiete des Landkreises und der Stadt Rosenheim.
- (3) Die jeweilige Betriebssitzgemeinde in den durch die Ortstafeln gem. § 42 Abs. 3 StVO gekennzeichneten Grenzen bildet die Tarifzone A, das übrige Pflichtfahrgebiet die Tarifzone B.

§ 2

Begriffsbestimmungen

- (1) Anfahrten sind bestellte Leerfahrten zur Abholadresse.
- (2) Zielfahrten sind Fahrten, bei denen das Taxi vom Kunden am Ziel entlassen wird.
- (3) Rückfahrten sind Fahrten, die in der Tarifzone B ihr Ziel haben, die Fahrgäste aber wieder in oder in Richtung Tarifzone A zurückfahren.
- (4) Auftragsfahrten sind Fahrten ohne Personenbeförderung zur Erledigung von Aufträgen und zur Beförderung von Sachen.

§ 3

Beförderungsentgelte

- (1) Das Beförderungsentgelt setzt sich unabhängig von der Zahl der zu befördernden Personen zusammen aus:
 - a) dem Grundpreis (Bestandteil des Mindestfahrpreises) in Höhe von 6,30 €,
 - b) dem Kilometerpreis nach Abs. 2,
 - c) dem Zeittarif nach Abs. 3 und
 - d) den Zuschlägen nach Abs. 4.

Kilometerpreis und Wartezeitpreis werden nach Schalteinheiten von je 0,20 € berechnet.

- (2) Kilometerpreis (Tarifstufe 1):

Der Kilometerpreis beträgt

- a) bis 31.12.2026 2,50 €/km (0,20 Euro je 80 m; Umschaltgeschwindigkeit 15,60 km/h)
- b) bis 31.12.2027 2,60 €/km (0,20 Euro je 76,92 m; Umschaltgeschwindigkeit 15 km/h)
- c) ab 01.01.2028 2,70 €/km (0,20 Euro je 74,07 m; Umschaltgeschwindigkeit 14,44 km/h)

und fällt an für:

- Anfahrten in Tarifzone B: ab Tarifzonengrenze A
- Zielfahrten in Tarifzone A und Zone B
- Zielfahrten aus der Tarifzone B in Richtung Tarifzone A nach Anfahrten :innerhalb der Tarifzone A

- Rückfahrten derselben Fahrgäste von Zielen in der Tarifzone B zu Zielen in der Tarifzone A: innerhalb der Tarifzone A
- Rückfahrten aus der Tarifzone B: ab Verlassen der Anfahrsstrecke in der Tarifzone B.

Die Anfahrt in Tarifzone A ist frei.

(3) Zeittarif (Tarifstufe 2):

Der Zeittarif von 39,00 €/Std. (0,20 Euro je 18,46 s) fällt an:

- a) für Zielfahrten aus der Tarifzone B in Richtung Tarifzone A nach Anfahrten: innerhalb der Tarifzone B
- b) bei verkehrsbedingter Unterschreitung der Umschaltgeschwindigkeit bei Fahrten, für die nach Abs. 2 ein Kilometerpreis berechnet wird
- c) bei kundenbedingter Unterschreitung der Umschaltgeschwindigkeit
- d) bei Rückfahrten im Bereich der Tarifzone B bis zur Tarifzonengrenze A.

(4) Zuschläge:

- a) Großraumtaxen

Bei Bestellung oder Nutzung von Großraumtaxen (Personenkraftwagen, die nach ihrer Bauart und Ausstattung zur Beförderung von mehr als 5 Personen einschließlich Fahrpersonal zugelassen und geeignet sind) beträgt der Zuschlag ab dem 5. Fahrgast unabhängig von der Gesamtzahl der beförderten Personen 8,00 €

- b) Fahrräder, E-Scooter und Segways je Fortbewegungsmittel und Sperrgepäck (mit Ausnahme von Rollstühlen, Kinderwagen und Gehhilfen) 8,00 €

- c) Ausdrückliche Bestellung eines Kombis 4,00 €

Der Maximalbetrag für die Zuschläge darf 32,00 € nicht überschreiten.

Der Fahrgast ist bei Bestellung auf den jeweiligen Zuschlag hinzuweisen. In allen anderen Fällen hat das Fahrpersonal die Fahrgäste so früh wie möglich, spätestens aber vor Antritt der Fahrt, auf den Zuschlag hinzuweisen.

- (5) Der Mindestfahrpreis einschließlich der ersten Schalteinheit der Tarifstufe 1 oder 2 (0,20 €) beträgt 6,50 €.
- (6) Bei Auftragsfahrten gelten die vorstehenden Preise entsprechend.
- (7) Nach einer Anfahrt in Tarifzone A darf der Fahrpreisanzeiger erst eingeschaltet werden, wenn sich das Fahrpersonal am Bestellort beim Besteller gemeldet hat.
- (8) Bei durch den Fahrgast verursachten überobligatorischen Verschmutzungen kann für deren Beseitigung eine angemessene Entschädigung verlangt werden.
- (9) Wird ein Taxi ohne Benutzung aus der Bestellung entlassen, so hat der Besteller den durch die Fahrt entstandenen Fahrpreis zu entrichten, mindestens jedoch 6,50 €.

§ 3 a Tarifkorridor

- (1) Bei Fahrten auf vorherige Bestellung mit vereinbartem Abhol- und Zielort innerhalb des Pflichtfahrbereiches sind abweichend von dem in § 3 geregelten Beförderungsentgelt Festpreise nach Maßgabe der folgenden Absätze zulässig. Die vorherige Bestellung kann insbesondere telefonisch oder per Smartphone-Anwendung (App) erfolgen. Bei der Bestellung müssen die anfallenden Zuschläge abschließend genannt werden.
- (2) Die Höhe der Beförderungsentgelte für Fahrten nach dieser Vorschrift wird abweichend zu § 3 zwischen dem Unternehmer oder einem von diesem beauftragten Dritten und dem Kunden als Festpreis bei der Bestellung vor der Fahrt vereinbart. Vom Unternehmer können zur Vereinbarung des Festpreises insbesondere Taxizentralen oder Vermittlungsplattformen beauftragt werden.
- (3) Der vereinbarte Festpreis nach § 3 a darf höchstens 20% nach oben vom Beförderungsentgelt nach § 3 Abs. 1, 2 und 5 und etwaiger Zuschläge nach § 3 Abs. 4 abweichen. Eine Abweichung nach unten ist nicht erlaubt. Die Regelungen des Zeitpreises nach § 3 Abs. 3 finden keine Anwendung.

- (4) Dem Kunden ist vor Fahrtantritt eine Bestätigung des vereinbarten Fahrpreises mit Darstellung der enthaltenen Zuschläge und Angabe des Datums und der Uhrzeit der Vereinbarung auszustellen. Diese Bestätigung ist schriftlich oder elektronisch (etwa mittels appbasierter Systeme, per E-Mail oder SMS) auszustellen.
- (5) Jede Fahrt zum Festpreis nach dieser Vorschrift ist vor Beginn der Beförderung im Fahrpreisanzeiger zu erfassen.
- (6) Wird eine Fahrt zum Festpreis auf Wunsch des Fahrgastes vor Erreichen des vereinbarten Zielortes für mehr als fünf Minuten unterbrochen, ist für die bisher zurückgelegte Strecke der vereinbarte Festpreis zu zahlen und die Fahrt beendet. Der Fahrabbruch ist schriftlich oder elektronisch zu dokumentieren.
- (7) Alle nach dieser Vorschrift durchgeführten Fahrten sind vom Unternehmer unter Angabe der folgenden Daten schriftlich oder elektronisch einzeln zu erfassen
 - a) Kundendaten
 - b) Die Höhe des vereinbarten Festpreises (ohne Trinkgeld)
 - c) Die im vereinbarten Festpreis enthaltenen Zuschläge
 - d) Der Zeitpunkt der Vereinbarung
 - e) Der Zeitpunkt des Beförderungsbeginns (ohne Anfahrt)
 - f) Der Zeitpunkt des Beförderungsendes
 - g) Die Anzahl der Besetzkilometer

Änderungen, die sich nach Abschluss der Vereinbarung ergeben, sind ebenfalls zu erfassen. Die steuerlichen Aufzeichnungspflichten bleiben hiervon unberührt. Die Aufzeichnungen aus Abs. 3 und 6 dieser Vorschrift sind für die Dauer der steuerlichen Aufzeichnungsfristen aufzubewahren und auf Verlangen der Aufsichtsbehörde unverzüglich vorzulegen. Der Unternehmer hat zu gewährleisten, dass eine Zuordnung zum jeweiligen Beförderungsauftrag möglich ist.

§ 4

Abweichende Fahrpreise

- (1) Von den in § 3 festgesetzten Tarifen abweichende Beförderungsentgelte (Sondereinbarungen, insbesondere zur Krankenförderung) sind nur nach Maßgabe des § 51 Abs. 2 PBefG zulässig. Sie sind dem Landratsamt Rosenheim zur Genehmigung vorzulegen.
- (2) Bei Beförderungen über das Pflichtfahrgebiet hinaus ist das Beförderungsentgelt für die gesamte Fahrtstrecke vor Antritt der Fahrt mit dem Fahrgast frei zu vereinbaren. Kommt keine Vereinbarung zustande, gelten die für den Pflichtfahrbereich festgesetzten Beförderungsentgelte als vereinbart.
- (3) Für Nebenleistungen kann ein zusätzliches angemessenes Entgelt vereinbart werden.

§ 5

Fahrpreisanzeiger

- (1) Fahrten im Pflichtfahrbereich sind ausschließlich mit eingeschaltetem Fahrpreisanzeiger durchzuführen, es sei denn, es handelt sich um Fahrten im Sinne des § 4 Absatz 1.
- (2) Bei Störungen des Fahrpreisanzeigers ist der Fahrgast zu informieren und der Fahrpreis nach den zurückgelegten Kilometern zu berechnen; dabei ist der Kilometerpreis der Tarifstufe 1 zugrunde zu legen (bis 31.12.2026 2,50 €/km, bis 31.12.2027 2,60 €/km, ab 01.01.2028 2,70 €/km).
- (3) Wartezeiten bis zu 5 Minuten dürfen bei Störungen des Fahrpreisanzeigers nicht berechnet werden. Übersteigt die Wartezeit 5 Minuten, so sind für die gesamte Wartezeit pro Minute 0,65 € zu berechnen.
- (4) Vor Aufnahme eines weiteren Fahrgastes ist der Fahrpreisanzeiger instand zu setzen.

§ 6

Abrechnung, Zahlungsweise

- (1) Das Fahrtgeld ist nach Beendigung der Fahrt zu entrichten. Eine Vorauszahlung in Höhe des voraussichtlichen Fahrpreises kann verlangt werden.

- (2) Auf Wunsch des Fahrgastes muss in jedem Taxi bargeldlose Zahlung durch Kredit- oder Debitkarten angenommen werden. Der Unternehmer hat die Akzeptanz von mindestens drei verschiedenen, im Geschäftsverkehr üblichen Kreditkarten zu gewährleisten. Die Annahmepflicht besteht nicht, wenn der Fahrgast auf Verlangen des Fahrpersonals nicht seine Identität durch Vorlage eines amtlichen Ausweispapiers nachweist. Die Beförderung von Personen darf mit dem Taxi nicht durchgeführt werden, wenn ein funktionsfähiges Abrechnungssystem oder Abrechnungsgerät vor Fahrtbeginn nicht zur Verfügung steht.
- (3) Die Regelung des Abs. 2 gilt nicht, soweit dem Unternehmer die Akzeptanz von Zahlungsmitteln im Sinne dieser Vorschrift nicht möglich ist. Das Unternehmen ist in diesem Fall zur unverzüglichen Wiederherstellung der Zahlungsmöglichkeit im Sinne des Abs. 2 verpflichtet. Das Fahrpersonal hat unaufgefordert vor Fahrtantritt die Fahrgäste über die Unmöglichkeit der bargeldlosen Zahlung zu informieren.
- (4) Das Fahrpersonal muss während des Dienstes stets einen Betrag von bis zu 100,00 € wechseln können. Fahrten zum Zwecke des Geldwechsels gehen zu Lasten des Fahrpersonals.
- (5) Dem Fahrgast ist – unbeschadet steuerlicher Aufzeichnungspflichten – auf Verlangen eine Quittung über das Beförderungsentgelt mit Angabe der Fahrtstrecke, der Ordnungsnummer, des Namens des Unternehmers, der Betriebssitzadresse sowie des Datums und der Unterschrift auszustellen.

§ 7

Beförderungspflicht

- (1) Ein Anspruch auf Beförderung besteht nur innerhalb des Pflichtfahrbereiches.
- (2) Ein Anspruch auf Durchführung von Auftragsfahrten besteht nicht.
- (3) Gepäck und Tiere können von der Beförderung ausgeschlossen werden, wenn durch ihre Mitnahme Gefahren für eine ordnungsgemäße und sichere Beförderung ausgehen können.
- (4) Das Fahrpersonal ist verpflichtet, tarifpflichtiges Gepäck ein- und auszuladen. Hilfsbedürftige Fahrgäste sind auf Wunsch nebst Gepäck am Eingang der Wohnung, der Praxis, der Klinik oder sonstigen Einrichtung abzuholen bzw. bis an den Eingang am jeweiligen Zielort zu bringen.

§ 8

Allgemeine Vorschriften

- (1) Sofern der Fahrgast nichts anderes bestimmt, ist der kürzeste Weg zum Fahrtziel zu wählen, es sei denn, dass ein anderer Weg verkehrs- oder preisgünstiger ist und mit dem Fahrgast vereinbart wird (§ 38 BOKraft).
- (2) Das Fahrpersonal hat eine Ausfertigung dieser Verordnung mitzuführen. Den Fahrgästen ist auf Verlangen Einsicht zu gewähren (§ 10 BOKraft). Die Vorlagepflicht kann auch durch die Bereithaltung und unmittelbare Zugänglichmachung der TTO in geeigneter elektronischer Form erfüllt werden, sofern die Unverfälschtheit, Vollständigkeit und dauerhafte Lesbarkeit gewährleistet ist.

§ 9

Zuwiderhandlungen

Nach § 61 Abs. 1 Nr. 4 und Abs. 2 PBefG kann mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- (1) andere als die in § 3 oder § 4 festgesetzten Beförderungsentgelte verlangt oder den Fahrpreisanzeiger nicht richtig betätigt,
- (2) entgegen § 5 Abs. 1 den Fahrpreisanzeiger nicht einschaltet,
- (3) entgegen § 5 Abs. 3 Wartezeiten bei Störungen des Fahrpreisanzeigers berechnet,
- (4) entgegen § 6 Abs. 2 Fahrten zum Zwecke des Geldwechsels bis zu 50,00 € zu Lasten des Fahrgastes ausführt,
- (5) entgegen § 6 Abs. 3 auf Verlangen des Fahrgastes keine Quittung mit den vorgeschriebenen Angaben ausstellt
- (6) entgegen § 7 Abs. 1 der Beförderungspflicht zuwiderhandelt,
- (7) entgegen § 8 Abs. 1 nicht den kürzesten Weg zum Fahrtziel wählt,
- (8) entgegen § 8 Abs. 2 diese Verordnung nicht mitführt oder auf Verlangen nicht vorlegt.

§ 10
Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am 01.06.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung des Landratsamtes Rosenheim über die Taxitarifordnung vom 01.06.2022 außer Kraft.
- (2) Für die Umstellung der Fahrpreisanzeiger (Taxameter) gilt eine Frist von einem Monat ab Inkrafttreten dieser Verordnung. Bis zur Umstellung gilt bezüglich der Beförderungsentgelte die bisherige Verordnung vom 01.06.2022.

Landratsamt Rosenheim
Rosenheim, 24.04.2026

gez-

Otto Lederer
Landrat

FINANZWESSEN

Vollzug des KommZG und der GO; Haushalt 2026 des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Chiemseegruppe

I.

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Chiemseegruppe hat in der Sitzung vom 16.03.2026 den Haushalt des Jahres 2026 beschlossen. Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile. Zur Erlangung der Rechtswirksamkeit wird die Haushaltssatzung nachstehend bekannt gemacht:

Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung Chiemseegruppe (Landkreis Rosenheim) für das Haushaltsjahr 2026

Auf Grund des Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Zweckverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026 wird hiermit festgesetzt.

Er schließt		
Im Verwaltungshaushalt	in den Einnahmen und Ausgaben mit	776.900,00 € und
Im Vermögenshaushalt	in den Einnahmen und Ausgaben mit	521.100,00 € ab.

§ 2

Für das Haushaltsjahr 2026 sind keine Kreditermächtigungen erforderlich.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

(1) Betriebskostenumlage:

Der durch Gebühren und sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt (Umlagesoll) wird auf 441.000,00 € festgesetzt und auf die Verbandsmitglieder umgelegt.

Umlageschlüssel ist die durch Zähler ermittelte Wasserlieferung an die Mitgliedsgemeinden.

Die Vorauszahlung der Betriebskostenumlage ist vierteljährlich, jeweils zum 01.02., 01.05., 01.08. und 01.11. des Jahres fällig. Die Abrechnung der Betriebskostenumlage ist jeweils einen Monat nach Rechnungsstellung zu zahlen. Rückzahlungen an die Mitgliedsgemeinden können entsprechend den Vorauszahlungsterminen aufgeteilt werden.

(2) Investitionsumlage:

Der durch Zuschüsse und sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung der Investitionen (Umlagesoll) wird auf 275.000,00 € festgesetzt und auf die Verbandsmitglieder umgelegt.

Umlageschlüssel ist die durch Zähler ermittelte Wasserlieferung an die Mitgliedsgemeinden.

Die Vorauszahlung der Investitionsumlage ist vierteljährlich, jeweils zum 01.02., 01.05., 01.08. und 01.11. des Jahres fällig. Die Abrechnung der Investitionsumlage ist jeweils einen Monat nach Rechnungsstellung zu zahlen. Rückzahlungen an die Mitgliedsgemeinden können entsprechend den Vorauszahlungsterminen aufgeteilt werden.

(3) Gebühren:

Gebühren, die von Nichtmitgliedsgemeinden an den Zweckverband zu erstatten sind, werden vierteljährlich in Rechnung gestellt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 50.000,00 € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2026 in Kraft.

Zweckverband Wasserversorgung Chiemseegruppe
Rimsting, 31.03.2026

gez.

Fenzl
Vorsitzender

II.

Es wird bekannt gemacht, dass die Haushaltssatzung und der zur Haushaltssatzung gehörende Haushaltsplan bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung ab dem Tag dieser Veröffentlichung in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes (Gemeinde Rimsting, Schulstr. 4, 83253 Rimsting) zur öffentlichen Einsicht ausliegt.

Landratsamt Rosenheim
Rosenheim, 01.04.2026

gez.

Stegemann
Oberregierungsrat

**Vollzug des KommZG und der GO;
Haushalt 2026 des Trinkwasserzweckverbands Simssee**

I.

Die Verbandsversammlung des Trinkwasserzweckverbands Simssee hat in der Sitzung vom 23.02.2026 den Haushalt des Jahres 2026 beschlossen. Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile. Zur Erlangung der Rechtswirksamkeit wird die Haushaltssatzung nachstehend bekannt gemacht:

**Haushaltssatzung
Haushaltsatzung des Trinkwasserzweckverbands Simssee
(Landkreis Rosenheim)**

für das Haushaltsjahr 2026

Auf Grund §19 der Verbandssatzung und Art. 34 Abs.2 Nr. 3 und Art. 40 Abs.1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit in Verbindung mit Art. 63ff. der Gemeindeordnung erlässt der Trinkwasserzweckverband Simssee folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt	in den Einnahmen und Ausgaben mit	405.150,00 €
und im Vermögenshaushalt	in den Einnahmen und Ausgaben mit	60.000,00 € ab.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 0,00 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Verbandsumlage wird entsprechend der vorläufigen Umlagenberechnung nach § 20 der Verbandssatzung wie folgt festgesetzt:

vorläufige Kalkulation

Berechnung der Betriebskostenumlage 2026, § 20 Abs. 4

Umlagebedarf:

260.000,00 €

Schlüssel:	Brunnen/Quelle	Netz - km	gelieferte Wassermengen m³
Gemeinde Prutting	1	41,56	133.423
Gemeinde Söchtenau	1	34,49	146.197
gesamt:	2	76,05	279.620,00
Gewichtung %	10	40	50

Umlagenanteil:	26.000,00 €	104.000,00 €	130.000,00 €	Umlage (Netto)	19%	Umlage (Brutto)
Gemeinde Prutting	13.000,00 €	56.834,19 €	62.030,58 €	131.864,77 €	25.054,31 €	156.919,07 €
Gemeinde Söchtenau	13.000,00 €	47.165,81 €	67.969,42 €	128.135,23 €	24.345,69 €	152.480,93 €
				260.000,00 €	49.400,00 €	309.400,00 €

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 0,00 € festgesetzt.

§ 6³⁾

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt am 1. Januar 2026 in Kraft.

Trinkwasserzweckverband Simssee
Söchtenau 01.04.2026

gez.

Summerer
Zweckverbandsvorsitzender

II.

Es wird bekannt gemacht, dass die Haushaltssatzung und der zur Haushaltssatzung gehörende Haushaltsplan bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung ab dem Tag dieser Veröffentlichung in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes (Gemeinde Söchtenau, Dorfplatz 3, 83139 Söchtenau) zur öffentlichen Einsicht ausliegt.

Landratsamt Rosenheim
Rosenheim, 15.04.2026

gez.

Stegemann
Oberregierungsrat

**Vollzug des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG);
Verbandssatzung des Zweckverbandes „Wasserversorgung Chiemseegruppe“ vom 27.03.2026**

Die nachfolgende Verbandssatzung (Zweckverbandssatzung Wasser – ZVS-Wasser) für den Zweckverband „Wasserversorgung Chiemseegruppe“ wurde von der Verbandsversammlung des Zweckverbandes „Wasserversorgung Chiemseegruppe“ in ihrer Sitzung am 12.03.2026 beschlossen.

Verbandssatzung

**des Zweckverbandes „Wasserversorgung Chiemseegruppe“
(Zweckverbandssatzung Wasser – ZVS-Wasser)**

Die Gemeinde Rimsting und die Marktgemeinde Prien a. Chiemsee bilden gemäß Art. 17 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBl. S. 555; 1995 S. 98), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.12.2025 (GVBl. S. 637), gemeinsam seit 1961 einen Zweckverband und vereinbaren folgende neue Verbandssatzung:

Inhaltsübersicht

I. Allgemeine Vorschriften

- § 1 Rechtsstellung
- § 2 Verbandsmitglieder
- § 3 Räumlicher Wirkungsbereich
- § 4 Aufgaben des Zweckverbandes und der Verbandsmitglieder

II. Verfassung und Verwaltung

- § 5 Verbandsorgane
- § 6 Zusammensetzung der Verbandsversammlung
- § 7 Einberufung der Verbandsversammlung
- § 8 Sitzungen der Verbandsversammlung
- § 9 Beschlüsse und Wahlen in der Verbandsversammlung
- § 10 Zuständigkeit der Verbandsversammlung
- § 11 Rechtsstellung der/des Verbandsvorsitzenden und der weiteren Verbandsräte
- § 12 Verbandsvorsitz
- § 13 Zuständigkeit der/des Verbandsvorsitzenden
- § 14 Geschäftsführung

III. Wirtschafts- und Haushaltsführung

- § 15 Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen
- § 16 Haushaltssatzung
- § 17 Deckung des Finanzbedarfs
- § 18 Festsetzung und Zahlung der Umlagen
- § 19 Kassenverwaltung
- § 20 Jahresabschluss, Prüfung

IV. Schlussbestimmungen

- § 21 Öffentliche Bekanntmachungen
- § 22 Auflösung, Auseinandersetzung
- § 23 Inkrafttreten

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1

Rechtsstellung

- (1) Der Zweckverband führt den Namen „Zweckverband Wasserversorgung Chiemseegruppe“. Er ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.
- (2) Der Zweckverband hat seinen Sitz in Rimsting.

- (3) Das Stammkapital beträgt 16.400,55 €.

§ 2 **Verbandsmitglieder**

- (1) Verbandsmitglieder des Zweckverbandes sind die Marktgemeinde Prien a. Chiemsee und die Gemeinde Rimsting.
- (2) Der Zweckverband bleibt auf die beiden Gemeinden beschränkt.
- (3) Die Verbandsmitglieder können aus wichtigem Grund aus dem Zweckverband austreten.
- (4) Der Austritt eines Verbandsmitgliedes löst den Zweckverband auf. Für den Austritt gilt deshalb § 22 der Verbandssatzung.

§ 3 **Räumlicher Wirkungsbereich**

Der räumliche Wirkungsbereich des Zweckverbandes umfasst das leitungsgebundene Versorgungsgebiet seiner Mitglieder.

§ 4 **Aufgaben des Zweckverbands und der Verbandsmitglieder**

- (1) Der Zweckverband hat die Aufgabe, die gemeinsame Wassergewinnungsanlage der Verbandsmitglieder gemäß den einschlägigen Vorschriften und allgemein anerkannten Regeln der Technik zu errichten, zu verbessern, zu erneuern, zu betreiben, zu unterhalten und die Anlage im Bedarfsfall zu erweitern; er fördert Trinkwasser, das der jeweils gültigen Trinkwasserverordnung entsprechen muss, und beliefert damit die Verbandsmitglieder. Zu den Verbandsanlagen gehören insbesondere:
 - der Hochbehälter Ludwigshöhe;
 - 3 Brunnen
 - die Leitungen bis zu den jeweiligen Übergabestellen.
 - verschiedene Grundwassermessstellen
- (2) Eine Mitgliedsgemeinde kann auch an Abnehmer, die sich außerhalb ihres Gemeindegebiets befinden, Wasser abgeben, der Zweckverband behält sich hier ein Mitspracherecht vor, insbesondere, ob das Wasservorkommen eine Weitergabe erlaubt.
- (3) Das Recht und die Pflicht der Verbandsmitglieder, die dem Zweckverband übertragenen Aufgaben zu erfüllen und die hierzu notwendigen Befugnisse, gehen auf den Zweckverband über.
- (4) Das Recht, Satzungen und Verordnungen für das übertragene Aufgabengebiet zu erlassen, verbleibt bei den Verbandsmitgliedern.
- (5) Nach Maßgabe seiner vorhandenen Kapazitäten kann der Zweckverband auch Dritte (Gemeinden, Zweckverbände) für Bereiche, die nicht zum Versorgungsgebiet des Zweckverbands (§ 3) gehören, mit Trinkwasser versorgen, soweit dadurch die vorrangigen Interessen der Verbandsmitglieder nicht beeinträchtigt werden. Hierzu sind Wasserlieferungsverträge abzuschließen.
- (6) Der Zweckverband erfüllt seine Aufgabe ohne Gewinnerzielungsabsicht.
- (7) Die Verbandsmitglieder gestatten dem Zweckverband die kostenlose Benutzung ihrer öffentlichen Verkehrsräume und der sonstigen ihrem Verfügungsrecht unterliegenden Grundstücke, soweit dies für die übertragene Aufgabe erforderlich ist. Die Regelungen zu den Pflichten des Zweckverbands bei Herstellung und Unterhaltung seiner Anlagen sowie zu den Folgepflichten und Folgekosten bei Baumaßnahmen der Verbandsmitglieder an oder in Straßen bzw. den sonstigen Grundstücken, die eine Änderung oder Sicherung der bestehenden Versorgungsanlagen des Zweckverbands erforderlich machen, erfolgen in einer gesonderten Vereinbarung.
- (8) Die Verbandsmitglieder gestatten dem Zweckverband für die Durchführung seiner satzungsgemäßen Aufgaben die Benutzung ihrer Akten, Pläne sowie sonstiger Unterlagen und Daten.

- (9) Das Betriebsgebäude ist notwendiges Betriebsvermögen des Zweckverbandes. Bestandteil dieses Betriebsvermögens ist die Wohnung im Obergeschoss. Dieser selbständige Gebäudeteil wird durch den Zweckverband bevorzugt an Beschäftigte des Zweckverbandes oder den Mitgliedsgemeinden vermietet und dient somit der Zweckerfüllung dieses Verbandes. Eine Vermietung an Dritte bedarf der vorherigen Zustimmung der Verbandsversammlung.

II. Verfassung und Verwaltung

§ 5 Verbandsorgane

Die Organe des Zweckverbandes sind

1. die Verbandsversammlung
2. die oder der Verbandsvorsitzende.

§ 6 Zusammensetzung der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus der oder dem Verbandsvorsitzenden, seinem/seiner Stellvertreter/in und den übrigen Verbandsräten.
- (2) Die Verbandsmitglieder werden in der Verbandsversammlung durch ihre ersten Bürgermeister oder Bürgermeisterinnen und die von ihren Gemeinderäten bestellten je zwei weiteren Verbandsräten vertreten. An die Stelle des verhinderten ersten Bürgermeisters oder Bürgermeisterin tritt dessen oder deren gewählte/r Stellvertreter/in nach Art. 39 Abs. 1 GO.
- (3) Jeder Verbandsrat/-rätin hat eine/-n Stellvertreter/in für den Fall seiner/ihrer Verhinderung. Verbandsräte können nicht Stellvertreter sein. Die Verbandsräte und ihre Stellvertreter werden vom Gemeinderat, des sie entsendenden Verbandsmitgliedes, bestellt und sind von den Verbandsmitgliedern der oder dem Verbandsvorsitzenden schriftlich zu benennen.
- (4) Für Verbandsräte, die kraft ihres Amtes der Verbandsversammlung angehören, endet das Amt als Verbandsrat/-rätin mit dem Ende ihres kommunalen Wahlamtes; entsprechendes gilt für ihre Stellvertreter. Die weiteren Verbandsräte und ihre Stellvertreter werden durch Beschluss der Vertretungsorgane der Verbandsmitglieder bestellt, und zwar für die Dauer der Wahlzeit der Vertretungsorgane. Die Bestellung nach Satz 2 kann durch Beschluss der Vertretungsorgane aus wichtigem Grund widerrufen werden; sie ist zu widerrufen, wenn ein/-e Verbandsrat/-rätin, der dem Vertretungsorgan eines Verbandsmitglieds angehört, vorzeitig aus dem Wahlamt oder der Vertretungskörperschaft ausscheidet. Die Verbandsräte und ihre Stellvertreter üben ihr Amt bis zum Amtsantritt der neuen Verbandsräte weiter aus.

§ 7 Einberufung der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung tritt auf schriftliche oder elektronische Einladung der oder des Verbandsvorsitzenden zusammen. Die Einladung muss Tagungszeit und -ort und die Beratungsgegenstände angeben und den Verbandsräten spätestens eine Woche vor der Sitzung zugehen. In dringenden Fällen kann die oder der Verbandsvorsitzende die Frist bis auf vierundzwanzig Stunden abkürzen. Es genügt dann eine Einladung per E-Mail. Auch hierbei sind Tageszeit und -ort sowie die Beratungsgegenstände bekannt zu geben
- (2) Die Verbandsversammlung ist jährlich mindestens einmal einzuberufen. Sie muss außerdem einberufen werden, wenn es ein Drittel der Verbandsräte beantragen; im Antrag sind die Beratungsgegenstände anzugeben.

§ 8 Sitzungen der Verbandsversammlung

- (1) Die oder der Verbandsvorsitzende bereitet die Beratungsgegenstände für die Verbandsversammlung vor. Die oder der Verbandsvorsitzende leitet die Sitzung und handhabt die Ordnung während der Sitzung; im Falle seiner/ihrer Verhinderung dessen oder deren Stellvertreter/in.

§ 9

Beschlüsse und Wahlen in der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn sämtliche Verbandsräte ordnungsgemäß geladen sind und die anwesenden stimmberechtigten Verbandsräte die Mehrheit der von der Verbandssatzung vorgesehenen Stimmenzahl erreichen. Über andere als in der Einladung angegebene Beratungsgegenstände darf nur dann Beschluss gefasst werden, wenn die Angelegenheit dringlich ist oder alle Verbandsräte erschienen und mit einer Beschlussfassung einverstanden sind.
- (2) Wird die Verbandsversammlung wegen Beschlussunfähigkeit, die nicht auf der persönlichen Beteiligung der Mehrheit der Verbandsräte beruht, innerhalb von vier Wochen zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand einberufen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig; auf diese Folge ist in der zweiten Ladung ausdrücklich hinzuweisen.
- (3) Soweit das Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit oder diese Verbandssatzung nicht etwas anderes vorschreiben, werden die Beschlüsse der Verbandsversammlung mit einfacher Mehrheit der Abstimmenden gefasst; es wird offen abgestimmt. Jeder Verbandsrat hat eine Stimme.
- (4) Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. Kein Verbandsrat darf sich der Stimme enthalten; enthält sich ein Verbandsrat trotzdem der Stimme, so gehört er nicht zu den Abstimmenden.
- (5) Bei Wahlen gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend; die Vorschriften über die persönliche Beteiligung finden keine Anwendung. Es wird geheim gewählt. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Wird die Mehrheit im ersten Wahlgang nicht erreicht, so findet Stichwahl unter den beiden Bewerbern mit den höchsten Stimmenzahlen statt. Bei Stimmengleichheit in der Stichwahl entscheidet das Los. Haben im ersten Wahlgang drei oder mehr Bewerber die gleiche Anzahl von Stimmen erhalten, so entscheidet das Los, welche Bewerber in die Stichwahl kommen. Hat ein Bewerber die höchste, zwei oder mehr Bewerber die gleiche nächst höhere Stimmenzahl erhalten, so entscheidet das Los, wer von diesen in die Stichwahl mit dem Bewerber mit der höchsten Stimmenzahl kommt.
- (6) Die Beschlüsse und Wahlergebnisse sind unter Angabe von Tag und Ort der Sitzung, der Namen der anwesenden Verbandsräte, der behandelten Gegenstände und der Abstimmungsergebnisse (Stimmverhältnis) in ein Beschlussbuch einzutragen und von der oder dem Verbandsvorsitzenden und der Schriftführerin oder dem Schriftführer zu unterzeichnen. Als Schriftführer/in kann eine Dienstkraft des Zweckverbands oder der geschäftsführenden Gemeinde durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden bestimmt werden.

§ 10

Zuständigkeit der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung ist ausschließlich zuständig für
 1. die Entscheidung über die Errichtung und die wesentliche Erweiterung der den Verbandsaufgaben dienenden Einrichtungen,
 2. die Beschlussfassung über den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung von Satzungen und Verordnungen,
 3. die Beschlussfassung über die Haushaltssatzung, die Nachtragshaushaltssatzungen und die Aufnahme von zusätzlichen Krediten während der vorläufigen Haushaltsführung,
 4. die Beschlussfassung über den Finanzplan,
 5. die Feststellung der Jahresrechnung und die Entlastung,
 6. den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung der Geschäftsordnung für die Verbandsversammlung,
 7. die Beschlussfassung über die Änderung der Verbandssatzung, das Ausscheiden eines Verbandsmitgliedes die Auflösung des Zweckverbands und die Bestellung von Abwicklern,
 8. die Festsetzung von Entschädigungen gem. §11 Abs. 2,
 9. Beschlüsse gem. §13 Abs. 3 dieser Satzung
 10. die Ernennung, Beförderung, Abordnung, Versetzung, Zuweisung an eine Einrichtung, Ruhestandsversetzung und Entlassung von Beamten des Zweckverbands ab Besoldungsgruppe A 9,
 11. die Einstellung, Höhergruppierung, Abordnung, Versetzung, Zuweisung an einen Dritten, Beschäftigung mittels Personalgestellung und Entlassung der Arbeitnehmer des Zweckverbands ab Entgeltgruppe 9a des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst oder ab einem entsprechenden Entgelt.
- (2) Die Verbandsversammlung beschließt ferner über die anderen ihr im Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit zugewiesenen Gegenstände. Sie ist insbesondere zuständig für die Beschlussfassung über
 1. den Erwerb, die Belastung, den Tausch und die Veräußerung von Grundstücken,
 2. den Abschluss von Vereinbarungen nach § 4 Abs. 5 dieser Satzung,

3. den Abschluss von weiteren Rechtsgeschäften aller Art, die für den Zweckverband Verpflichtungen mit sich bringen, soweit in der Geschäftsordnung dies nicht auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden übertragen wird,
 4. die Aufnahme von Darlehen, die Übernahme von Bürgschaften und den Abschluss von Rechtsgeschäften verwandter Art,
- (3) Die Verbandsversammlung kann sich die Beschlussfassung über weitere Angelegenheiten vorbehalten.

§ 11

Rechtsstellung der/des Verbandsvorsitzenden und der weiteren Verbandsräte

- (1) Die oder der Verbandsvorsitzende, sein/e Stellvertreter/in und die weiteren Mitglieder der Verbandsversammlung sind ehrenamtlich tätig. Entschädigungen der Verbandsräte werden mit einer Entschädigungssatzung festgesetzt.
- (2) Unbeschadet des Absatz 1 erhält die/der Verbandsvorsitzende für seine Tätigkeit nach § 13 eine Aufwandsentschädigung. Dies gilt ebenso für die/den Stellvertreter/in nach dem Maß seiner besonderen Inanspruchnahme. Die Verbandsversammlung setzt die Höhe dieser Entschädigungen mit einer Entschädigungssatzung fest.

§ 12

Verbandsvorsitz

- (1) Vorsitzende/r ist im 3-jährigen Wechsel die/der jeweilige erste Bürgermeister/in des Marktes Prien a. Chiemsee und der Gemeinde Rimsting. Die Vertretung erfolgt gegenseitig.
- (2) Die Dauer der Amtszeit entspricht der kommunalen Amts- und Wahlzeit.

§ 13

Zuständigkeit der/des Verbandsvorsitzenden

- (1) Die/der Verbandsvorsitzende vertritt den Zweckverband nach außen. Sie oder er führt den Vorsitz in der Verbandsversammlung. Die/der Verbandsvorsitzende ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht gem. § 10 Abs. 1 der Verbandsversammlung vorbehalten sind.
- (2) Die/der Verbandsvorsitzende vollzieht die Beschlüsse der Verbandsversammlung und erledigt in eigener Zuständigkeit alle Angelegenheiten, die nach der Gemeindeordnung kraft Gesetzes der/dem ersten Bürgermeister/in zukommen. Sie oder er erfüllt die ihm im Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit zugewiesenen weiteren Aufgaben.
- (3) Durch besonderen Beschluss der Verbandsversammlung können der/dem Verbandsvorsitzenden unbeschadet des § 10 Abs. 1 weitere Angelegenheiten zur selbständigen Erledigung übertragen werden.
- (4) Die/der Verbandsvorsitzende kann einzelne seiner Befugnisse seiner oder seinem Stellvertreter/in und in Angelegenheiten der laufenden Verwaltung Dienstkräften des Zweckverbands oder mit Zustimmung des Verbandsmitglieds dessen Dienstkräften übertragen.

§ 14

Geschäftsführung

Die allgemeinen Geschäfte des Zweckverbandes werden von der Gemeindeverwaltung Rimsting geführt.

III. Wirtschafts- und Haushaltsführung

§ 15

Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen

- (1) Für die Wirtschafts- und Haushaltsführung des Zweckverbands gelten die Vorschriften für Gemeinden entsprechend, soweit sich nicht aus dem Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit etwas anderes ergibt. Die Haushaltswirtschaft wird nach den Grundsätzen der Kameralistik geführt.
- (2) Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 16

Haushaltssatzung

- (1) Der Entwurf der Haushaltssatzung ist den Verbandsmitgliedern rechtzeitig, spätestens einen Monat vor der Beschlussfassung in der Versammlung, zu übermitteln.
- (2) Die Haushaltssatzung ist spätestens einen Monat vor Beginn des Haushaltsjahres zu beschließen und mit ihren Anlagen der Aufsichtsbehörde vorzulegen.
- (3) Die Haushaltssatzung wird, wenn rechtsaufsichtliche Genehmigungen erforderlich sind, nach Erteilung der Genehmigungen, sonst einen Monat nach der Vorlage an die Aufsichtsbehörde nach § 21 Abs. 1 bekannt gemacht.

§ 17

Deckung des Finanzbedarfs

- (1) Der Zweckverband erhebt von seinen Verbandsmitgliedern Umlagen.
- (2) Der durch Zuschüsse, Kredite, Rücklagenentnahmen und sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf des Zweckverbands für Investitionen im Sinne der KommHV-Kameralistik, einschließlich der dem Vermögenshaushalt zuzuordnenden Ausgaben für Ersatzbeschaffungen von beweglichen Sachen, wird auf die Verbandsmitglieder umgelegt (Investitionsumlage). Der Umlageschlüssel bestimmt sich im Verhältnis der einzelnen Verbandsmitglieder zueinander nach der Menge des im abgelaufenen Haushaltsjahr bezogenen Wassers.
- (3) Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte laufende Finanzbedarf wird auf die Verbandsmitglieder umgelegt (Betriebskostenumlage). Zum laufenden Finanzbedarf im Sinne dieser Bestimmungen gehören alle Ausgaben, die haushaltsrechtlich dem Verwaltungshaushalt zuzuordnen sind, sowie die Ausgaben für die ordentliche Tilgung von Krediten im Vermögenshaushalt, soweit dafür nach den einschlägigen Vorschriften der KommHV-Kameralistik eine Zuführung vom Verwaltungshaushalt an den Vermögenshaushalt vorzunehmen ist. Der Umlageschlüssel bestimmt sich im Verhältnis der einzelnen Verbandsmitglieder zueinander nach der Menge des im abgelaufenen Haushaltsjahr bezogenen Wassers.
- (4) Ergibt sich für ein abgelaufenes Haushaltsjahr in der Haushaltsrechnung des Zweckverbands ein Überschuss (§ 79 Abs. 3 KommHV-Kameralistik), der ganz oder teilweise darauf beruht, dass nach dem tatsächlichen Ablauf der Haushaltswirtschaft der Bedarf an Investitionsumlage oder Betriebskostenumlage niedriger gewesen ist, als er in der Haushaltssatzung festgesetzt worden war, so bringt der Zweckverband den Mitgliedsgemeinden die über den tatsächlichen Umlagenbedarf hinaus anteilig gezahlten Umlagenbeträge spätestens in dem auf das Haushaltsjahr folgenden zweitnächsten Jahr wieder gut.

§ 18

Festsetzung und Zahlung der Umlagen

- (1) Die Investitionsumlage und die Betriebskostenumlage werden in der Haushaltssatzung für jedes Haushaltsjahr neu festgesetzt. Sie können während des Haushaltsjahres nur durch eine Nachtragshaushaltssatzung geändert werden.
- (2) Bei der Festsetzung der Investitionsumlage ist anzugeben:
 1. die Höhe des durch Zuschüsse, Kredite, Rücklagenentnahmen und sonstige Einnahmen nicht gedeckten Finanzbedarfs für Investitionen (Umlagesoll),
 2. Bemessungsgrundlage,
 3. Umlagesatz,
 4. die Höhe des Investitionsumlagebetrages für das jeweilige Verbandsmitglied.
- (3) Bei der Festsetzung der Betriebskostenumlage ist anzugeben:
 1. die Höhe des durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten laufenden Finanzbedarfs (Umlagesoll),
 2. die Angabe des Teilbetrags, mit dem die Betriebskostenumlage auf die Deckung der Schuldendienstleistung entfällt,
 3. Bemessungsgrundlage,
 4. Umlagesatz,
 5. die Höhe des Betriebskostenumlagebetrages für das jeweilige Verbandsmitglied.

- (4) Der Umlagebetrag ist den einzelnen Verbandsmitgliedern durch schriftlichen Bescheid mitzuteilen (Umlagebescheid). Die Investitionsumlage und die Betriebskostenumlage werden mit einem Viertel ihres Jahresbetrags am 1. jedes zweiten Quartalsmonats fällig.
- (5) Ist die Investitionsumlage oder die Betriebskostenumlage bei Beginn des Haushaltsjahres noch nicht festgesetzt, so kann der Zweckverband bis zur Festsetzung vorläufige vierteljährliche Teilbeträge in Höhe, der im abgelaufenen Haushaltsjahr zuletzt erhobenen monatlichen Teilbeträge erheben. Nach Festsetzung der Umlage für das laufende Haushaltsjahr ist über diese vorläufigen Zahlungen zum nächsten Fälligkeitszeitpunkt abzurechnen.

§ 19 Kassenverwaltung

Die Kassengeschäfte werden von der Kassenverwaltung der Gemeinde Rimsting geführt.

§ 20 Jahresrechnung, Prüfung

- (1) Die/der Verbandsvorsitzende legt die Jahresrechnung der Verbandsversammlung innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Haushaltsjahres vor.
- (2) Die Jahresrechnung soll von einem Rechnungsprüfungsausschuss binnen 12 Monaten örtlich geprüft werden. Der Rechnungsprüfungsausschuss ist aus der Mitte der Verbandsversammlung zu bilden. Er besteht aus 2 Verbandsräten, die jährlich von der Verbandsversammlung bestellt werden.
- (3) Nach Abschluss der örtlichen Prüfung ist die Jahresrechnung der Verbandsversammlung vorzulegen. Die Verbandsversammlung stellt die Jahresrechnung fest und beschließt über die Entlastung.
- (4) Nach der Feststellung der Jahresrechnung findet die überörtliche Rechnungsprüfung statt. Überörtliches Prüfungsorgan ist die staatliche Rechnungsprüfungsstelle des Landratsamts.

IV. Schlussbestimmungen

§ 21 Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Die Satzungen und Verordnungen des Zweckverbands werden im Amtsblatt des Landkreises Rosenheim bekannt gemacht. Die Verbandsmitglieder weisen in der für die Bekanntmachung ihrer Satzungen vorgesehenen Form auf diese Bekanntmachung hin. Die Satzungen und Verordnungen können in der Geschäftsstelle des Zweckverbands eingesehen werden.
- (2) Sonstige öffentliche Bekanntmachungen des Zweckverbands sind durch die Mitgliedsgemeinden in ortsüblicher Weise vorzunehmen.

§ 22 Auflösung, Auseinandersetzung

- (1) Die Auflösung des Zweckverbands bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl in der Verbandsversammlung und der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Die Auflösung ist wie diese Verbandssatzung bekannt zu machen.
- (2) Wird der Zweckverband aufgelöst, ohne dass seine Aufgaben für seinen räumlichen Wirkungsbereich vollständig von einer Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts übernommen werden, so hat er seine Geschäfte abzuwickeln. Er gilt bis zum Ende der Abwicklung als fortbestehend, soweit es der Zweck der Abwicklung erfordert.
- (3) Findet eine Abwicklung statt, so haben die beteiligten Gemeinden das Recht, die auf ihrem Gebiet gelegenen Anlagen der örtlichen Versorgung zum Restbuchwert und die der überörtlichen Versorgung zum geschätzten Zeitwert zu übernehmen. Bei Anlagen der überörtlichen Versorgung ist den übrigen beteiligten Gemeinden auf Verlangen ein Mitbenutzungsrecht auf der Grundlage einer gesondert abzuschließenden Zweckvereinbarung einzuräumen. Im Übrigen ist das Vermögen nach Befriedigung der Gläubiger an die Verbandsmitglieder unter Anrechnung der

übernommenen Gegenstände nach dem in § 17 für die Investitionsumlage festgelegten Verhältnis zu verteilen. Übersteigen bei Auflösung des Zweckverbandes die Verbindlichkeiten das vorhandene Vermögen, so ist der Fehlbetrag nach demselben Verhältnis auf die Verbandsmitglieder umzulegen.

- (4) Abwickler/in ist die/der Verbandsvorsitzende, wenn nicht die Verbandsversammlung etwas anderes beschließt.
- (5) Die Abwicklerin oder der Abwickler beendet die laufenden Geschäfte und zieht die Forderungen ein. Um schwebende Geschäfte zu beenden kann sie/er auch neue Geschäfte eingehen. Sie/er fordert die bekannten Gläubiger besonders, andere Gläubiger durch öffentliche Bekanntmachung auf, ihre Ansprüche anzumelden.
- (6) Bei Streitigkeiten zwischen dem Verband und seinen Mitgliedern oder zwischen Mitgliedern des Verbandes untereinander über Rechte und Verbindlichkeiten aus dem Verbandsverhältnis ist Art. 53 KommZG maßgebend. Gegen die Entscheidung der Aufsichtsbehörde sind die gesetzlichen Rechtsbehelfe gegeben.

§ 23 Inkrafttreten

- (1) Diese Verbandssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Rosenheim in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verbandssatzung vom 07.06.1973 (Amtsblatt Nr. 21 vom 14.09.1973, S. 177), in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 10.08.2022 (Amtsblatt Nr. 13 vom 30.09.2022, S. 151), außer Kraft.

Rimsting, 27.03.2026

gez.

Fenzl
Verbandsvorsitzender

Die Verbandssatzung wird zur Erlangung der Rechtswirksamkeit bekanntgemacht.

Landratsamt Rosenheim
Rosenheim, 01.04.2026

gez.

Stegemann
Oberregierungsrat

**Vollzug des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG);
Verbandssatzung für den Zweckverband zum Betrieb der kommunalen Wasserversorgung
(Trinkwasserzweckverband Simssee – TwS) vom 24.02.2026**

Die nachfolgende Verbandssatzung für den Zweckverband zum Betrieb der kommunalen Wasserversorgung (Trinkwasserzweckverband Simssee – TwS) wurde von der Verbandsversammlung des Trinkwasserzweckverbandes Simssee in ihrer Sitzung am 23.02.2026 beschlossen und mit Schreiben des Landratsamtes Rosenheim vom 13.03.2026, Zeichen 8630.03-0001-002-0024 rechtsaufsichtlich genehmigt.

**Satzung für den Zweckverband zum Betrieb der kommunalen
Wasserversorgung
(Trinkwasserzweckverband Simssee - TwS)
vom 24.02.2026**

Die Gemeinden Prutting und Söchtenau schließen sich gemäß Art. 17 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBl. S. 555), zuletzt geändert durch § 4 des Gesetzes vom 23.12.2025 (GVBl. S. 637), zu einem Zweckverband zusammen und vereinbaren folgende Verbandsatzung:

I n h a l t s ü b e r s i c h t

I. Allgemeine Vorschriften

- § 1 Rechtsstellung
- § 2 Verbandsmitglieder
- § 3 Räumlicher Wirkungsbereich
- § 4 Aufgabenabgrenzung des TwS und seiner Mitglieder
- § 5 Aufgaben des TwS
- § 6 Weitere Aufgaben des TwS

II. Verfassung und Verwaltung

- § 7 Verbandsorgane
- § 8 Zusammensetzung der Verbandsversammlung
- § 9 Einberufung der Verbandsversammlung
- § 10 Sitzungen der Verbandsversammlung
- § 11 Beschlüsse und Wahlen in der Verbandsversammlung
- § 12 Aufgaben der Verbandsversammlung
- § 13 Rechtsstellung der Verbandsräte
- § 14 Verbandsvorsitz und Stellvertretung
- § 15 Zuständigkeit des Verbandsvorsitzenden
- § 16 Rechtsstellung des Verbandsvorsitzenden
- § 17 Geschäftsstelle, Leitung, Personal

III. Wirtschafts- und Haushaltsführung

- § 18 Anzuwendende Vorschriften
- § 19 Haushaltssatzung
- § 20 Deckung des Finanzbedarfs
- § 21 Festsetzung und Zahlung der Betriebskostenumlage
- § 22 Kassenverwaltung
- § 23 Jahresrechnung, Prüfung

IV. Schlussbestimmungen

- § 24 Öffentliche Bekanntmachungen
- § 25 Besondere Zuständigkeit der Aufsichtsbehörde
- § 26 Auflösung
- § 27 Inkrafttreten

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Rechtsstellung

- (1) ¹Der Zweckverband führt den Namen „Trinkwasserzweckverband Simssee“ Zweckverband zum Betrieb der Wasserversorgung“. ²Die Kurzbezeichnung lautet – TwS –. ³Er ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.
- (2) Der TwS hat seinen Sitz in der Gemeinde Söchtenau.

§ 2 Verbandsmitglieder

- (1) Verbandsmitglieder sind die Gemeinden Prutting und Söchtenau.
- (2) ¹Andere Gemeinden und Zweckverbände können auf schriftlichen Antrag dem TwS beitreten. ²Der Beitritt bedarf der Zustimmung des TwS, einer Änderung der Verbandssatzung und der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.
- (3) ¹Jedes Verbandsmitglied kann zum Schluss eines Rechnungsjahres aus dem TwS austreten, wenn die Verbandsversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl zustimmt. ²Der Austritt muss mindestens zwei Jahre vorher schriftlich erklärt werden; die Mindestlaufzeit beträgt 5 Jahre. ³Er bedarf einer Änderung der Verbandssatzung und der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. ⁴Das Recht, aus wichtigem Grund zu kündigen (Art. 44 Abs. 3 KommZG), bleibt unberührt.

§ 3 Räumlicher Wirkungsbereich

Der räumliche Wirkungsbereich des TwS umfasst das leitungsgebundene Versorgungsgebiet seiner Mitglieder.

§ 4 Aufgabenabgrenzung des TwS und seiner Mitglieder

- (1) ¹Der TwS übernimmt von seinen Mitgliedern innerhalb des in § 3 genannten räumlichen Wirkungskreises die Aufgabe des Betriebs der Wasserversorgung im Sinne der § 5 und § 6. ²Die fachspezifischen Aufgaben umfassen auch alle damit verbundenen Verwaltungs- und Bürotätigkeiten.
- (2) ¹Das Recht und die Pflicht der Mitglieder, die dem TwS übertragenen kommunalen Aufgaben zu erfüllen und die notwendigen Befugnisse gehen zum 01.10.2024 auf den TwS über.
- (3) ¹Die Mitglieder stellen ihre Straßen, öffentlichen Anlagen und die sonstigen ihrem Verfügungsrecht unterliegenden Grundstücke dem TwS kostenlos zur Verfügung, soweit dies für die übertragenen Aufgaben erforderlich ist. ²Mitglieder ohne Straßenbaulast stellen im Innenverhältnis zu ihren Verbandsmitgliedern Satz 1 sicher.
- (4) ¹Bei den Mitgliedern verbleiben grundsätzlich
 - a) das Eigentum an den Gewinnungs- und Aufbereitungsanlagen und dem Verteilnetz und damit die Trägerschaft an der gesamten technischen Einrichtung der öffentlichen Wasserversorgung,
 - b) die originären Aufgaben der Trinkwasserversorgung, wie Planungs- und Ausführungshoheit bei allen Sanierungs- und Neubaumaßnahmen,
 - c) die zeitliche und fachliche Abstimmung mit sonstigen kommunalen Erschließungsmaßnahmen,
 - d) die Steuerpflicht sowie die steuerliche Abzugsberechtigung, sowie
 - e) die Satzungshoheit, insbesondere die Gebühren- und Beitragshoheit einschließlich Festsetzung und Anforderung.

²Die Mitglieder tragen die mit Satz 1 verbundenen Kosten unmittelbar.

§ 5 Aufgaben des TwS

- (1) ¹Der TwS übernimmt von seinen Mitgliedern die Aufgabe des Betriebs der Wasserversorgung nach den anerkannten Regeln der Technik.

(2) Der Betrieb umfasst insbesondere

- a) die Abgabe von Trink- und Brauchwasser entsprechend den einschlägigen Verordnungen und anerkannten Regeln der Technik an die Endabnehmer im Rahmen der technischen und wirtschaftlichen Möglichkeiten,
 - b) den Anschluss von Anlagen zum Bezug von Bauwasser oder sonstigen vorübergehenden Zwecken samt Rückbau,
 - c) den 24 h-Rufbereitschaftsdienst für Störungsmeldungen und -beseitigungen aller Art,
 - d) die Gewährleistung des laufenden Unterhaltes an den Anlagen in dem Umfang, der regelmäßig wiederkehrender Art ist,
 - e) die Herstellung der Hausanschlüsse einschließlich Unterhalt, Verbesserung, Erneuerung, Änderung, Abtrennung und Beseitigung nach dem jeweiligen Satzungsrecht der Mitglieder,
 - f) die Zulassung, Inbetriebsetzung und Überprüfung der Anlagen der Grundstückseigentümer nach dem jeweiligen Satzungsrecht der Mitglieder,
 - g) die Lieferung, Aufstellung, technische Überwachung, Unterhaltung, Auswechslung, Entfernung und soweit notwendig das Ablesen der Wasserzähler nach dem jeweiligen Satzungsrecht der Mitglieder,
 - h) fachliche Veranlassungen gegenüber den Grundstückseigentümern,
 - i) schriftliche Meldung von Störungstatbeständen, welche eine Anordnung im Einzelfall bzw. Zwangsmittel gegenüber Endabnehmern erforderlich machen, an die Mitglieder,
 - j) die Sicherstellung und Wartung von Notverbänden mit benachbarten Wasserversorgungsunternehmen,
 - k) schriftliche Meldung von Ordnungswidrigkeiten im Sinne des jeweiligen Satzungsrechtes an die Mitglieder,
 - l) auf Veranlassung einzelner Mitglieder die Abgabe von Trink- und Brauchwasser entsprechend den einschlägigen Verordnungen und anerkannten Regeln der Technik an einzurichtende Übergabestellen für Wassergäste im Rahmen der technischen und wirtschaftlichen Möglichkeiten,
 - m) den Einbau von leitungsgebundenen Anlageteilen, welche auch dem Feuerschutz dienen, samt Mängelbeseitigung aufgrund von Meldungen der Mitglieder,
 - n) die Maßnahmen zur Sicherstellung der Gebrauchsfähigkeit der Hydranten zur Löschwasserentnahme,
 - o) die Erstellung von Maßnahmenplänen nach der Trinkwasserverordnung (TrinkwV)
 - p) die Aktualisierung von Planwerken, der Anlagendokumentation und Netzplänen,
 - q) die zentrale Lagerbewirtschaftung gemäß § 5 für alle Gebietskörperschaften
 - s) einen jährlichen Fachbericht über den Anlagenzustand gegenüber den einzelnen Mitgliedern zur Ermöglichung eines Risikomanagements in den einzelnen Prozessen der Trinkwasserverordnung (Gefahren- und Schwachstellenanalyse und deren Beurteilung sowie Vorschläge für Überwachungsstrategien und Steuerungsmaßnahmen)
 - t) Erstellung von Mitteilungen und Statistiken zur Wassergewinnung, -verbrauch, -verlust und dem Leitungsnetz.
- (3) Zu den Anlagen gehören alle zentralen Einrichtungen samt technischen Einbauten und Steuerungen sowie die örtlichen Verteilnetze mit Übergabestellen, welche der Wasserversorgung dienen.
- (4) Die Mitglieder stellen dem TwS sämtliche verfügbaren Plandaten in analoger und digitaler Form zu ihren Anlagen i. S. des Abs. 3 laufend kostenfrei zur Verfügung.

§ 6

Weitere Aufgaben des TwS

- (1) Sofern er von den Mitgliedern im Einzelnen dazu beauftragt wird, kann der TwS mit der Ausführung folgender weiterer Aufgaben betraut werden:
- a) fachliche Beratungen im Rahmen des § 4 Absatz 4 Buchst. b), und
 - b) Sonderkontrollen und Wartungen an Gewinnungsanlagen, soweit diese nicht oder nicht mehr dem Stand der Technik entsprechen,
 - c) Netzausbaumaßnahmen, insb. Erschließung von Neubaugebieten,
 - d) Netzsanierungsmaßnahmen, die über den laufenden Unterhalt nach § 5 Abs. 2 Buchst. d) hinausgehen,
- (2) Sofern die Mitglieder den TwS mit einzelnen weiteren Aufgaben nach Abs. 1 beauftragen wollen, haben sie dies schriftlich bis spätestens 30.10. jeden Jahres unter Verwendung eines verbindlichen Formblatts zu tun. Rechtzeitig angemeldete Einzelmaßnahmen sollen vom TwS angenommen werden. Verspätet angemeldete Maßnahmen kann der TwS ohne Angabe von Gründen ablehnen.

II. Verfassung und Verwaltung

§ 7

Verbandsorgane

Die Organe des Zweckverbandes sind die Versammlung und der Vorsitzende.

§ 8

Zusammensetzung der Verbandsversammlung

- (1) ¹Die Verbandsversammlung besteht aus dem Verbandsvorsitzenden und den übrigen Verbandsräten. ²Jedes Verbandsmitglied entsendet drei Verbandsräte. ³Beamte und hauptberufliche Arbeitnehmer des Zweckverbandes können nicht Mitglieder der Verbandsversammlung sein.
- (2) ¹Die Verbandsmitglieder werden in der Verbandsversammlung durch ihren ersten Bürgermeister bzw. Verbandsvorsitzenden vertreten. ²Im Falle deren Verhinderung tritt an ihre Stelle deren gesetzlicher bzw. gewählter Vertreter. ³Mit Zustimmung der in Satz 1 Genannten und ihrer gewählten Stellvertreter kann ein Mitglied durch den Beschluss seiner Vertretungsorgane auch eine andere Person als ihren Vertreter bestellen.
- (3) ¹Die Verbandsmitglieder bestellen ihren weiteren Vertreter durch ihre Beschlussorgane. ²Gleiches gilt für dessen Stellvertreter im Verhinderungsfall. ³Verbandsräte können sich nicht untereinander vertreten.
- (4) ¹Für Verbandsräte, die kraft ihres Amtes der Verbandsversammlung angehören, endet das Amt als Verbandsrat mit dem Ende des kommunalen Wahlamtes bzw. der Amtsdauer als Verbandsvorsitzender; entsprechendes gilt für ihre Stellvertreter. ²Die weiteren Verbandsräte und deren Stellvertreter werden für die Dauer von sechs Jahren bestellt als Organmitglieder ihrer Verbandsmitglieder aber nur bis zum Ende der Wahlzeit, längstens bis zu ihrem vorzeitigen Ausscheiden. ³Die Verbandsräte und ihre Stellvertreter üben ihr Amt bis zum Amtsantritt der neuen Verbandsräte weiter aus.

§ 9

Einberufung der Verbandsversammlung

- (1) ¹Die Verbandsversammlung tritt auf schriftliche oder elektronische Einladung des Verbandsvorsitzenden zusammen. ²Die Einladung muss Tagungszeit und -ort sowie die Beratungsgegenstände angeben und den Verbandsräten spätestens eine Woche vor der Sitzung zugehen. ³Die Ladungsfrist kann in dringenden Fällen bis auf 24 Stunden abgekürzt werden.
- (2) ¹Die Verbandsversammlung ist jährlich mindestens einmal einzuberufen. ²Sie muss außerdem einberufen werden, wenn es ein Drittel der Verbandsräte oder die Aufsichtsbehörde beantragt; im Antrag sind die Beratungsgegenstände anzugeben.

§ 10

Sitzungen der Verbandsversammlung

- (1) ¹Der Verbandsvorsitzende bereitet die Beratungsgegenstände der Verbandsversammlung vor. ²Er leitet die Sitzung und handhabt die Ordnung während der Sitzung.
- (2) ¹Die Vertreter der Rechtsaufsichtsbehörde und des Wasserwirtschaftsamtes Rosenheim haben das Recht, an den Sitzungen beratend teilzunehmen. ²Auf Antrag ist ihnen das Wort zu erteilen. ³Die Verbandsversammlung kann auch andere Personen hören.

§ 11

Beschlüsse und Wahlen in der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn sämtliche Verbandsräte ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Verbandsräte anwesend und stimmberechtigt ist.
- (2) Wird die Verbandsversammlung wegen Beschlussunfähigkeit, die nicht auf der persönlichen Beteiligung der Mehrheit der Verbandsräte beruht, innerhalb von vier Wochen zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand einberufen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig; auf diese Folge ist in der zweiten Ladung ausdrücklich hinzuweisen.
- (3) ¹Soweit das Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit oder diese Verbandssatzung nicht etwas anderes vorschreiben, werden die Beschlüsse der Verbandsversammlung mit einfacher Mehrheit der Abstimmenden gefasst; es wird offen abgestimmt. ²Jeder Verbandsrat hat eine Stimme. ³Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. ⁴Kein Verbandsrat darf sich der Stimme enthalten; enthält sich ein Verbandsrat trotzdem der Stimme, so gehört er nicht zu den Abstimmenden.

- (4) ¹Die Beschlüsse sind unter Angabe von Tag und Ort der Sitzung, der Namen der anwesenden Verbandsräte, der behandelten Gegenstände und der Abstimmungsergebnisse (Stimmenverhältnis) in ein Beschlussbuch einzutragen und von dem Verbandsvorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen. ²Verbandsräte, die einem Beschluss nicht zugestimmt haben, können bis zum Schluss der Sitzung verlangen, dass dies in der Niederschrift vermerkt wird. ³Abschriften der Niederschrift sind unverzüglich den Verbandsmitgliedern zu übermitteln.
- (5) ¹Bei Wahlen gelten die Absätze 1 bis 4 entsprechend; die Vorschriften über die persönliche Beteiligung finden keine Anwendung. ²Es wird geheim abgestimmt. ³Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. ⁴Wird die Mehrheit im ersten Wahlgang nicht erreicht, so findet Stichwahl unter den beiden Bewerbern mit den höchsten Stimmenzahlen statt. ⁵Bei Stimmengleichheit in der Stichwahl entscheidet das Los. ⁶Haben im ersten Wahlgang drei oder mehr Bewerber die gleiche Anzahl von Stimmen erhalten, so entscheidet das Los, welche Bewerber in die Stichwahl kommen. ⁷Hat ein Bewerber die höchste, zwei oder mehr Bewerber die gleiche nächsthöhere Stimmenzahl erhalten, so entscheidet das Los, wer von diesen in die Stichwahl mit dem Bewerber mit der höchsten Stimmenzahl kommt.

§ 12

Aufgaben der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung ist ausschließlich zuständig für
- a) die Entscheidung über den Beitritt weiterer Mitglieder,
 - b) die Änderung der Verbandsaufgaben und der hierzu dienenden Einrichtungen,
 - c) den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung von Satzungen,
 - d) die Beschlussfassung über die (Nachtrags-)Haushaltssatzung und den Finanzplan,
 - e) die Beschlussfassung über den Stellenplan,
 - f) die Feststellung der Jahresrechnung, sowie die Entlastung,
 - g) die Festsetzung von Entschädigungen,
 - h) den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung der Geschäftsordnung für die Verbandsversammlung,
 - i) den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung der Betriebsordnung,
 - j) die Entscheidung über die Einstellung, Höhergruppierung, Abordnung, Versetzung, Zuweisung an einen Dritten, Altersteilzeit und Entlassung der technischen Führungskraft, sowie von Arbeitnehmern ab der Entgeltgruppe 9 TVöD oder bis zu einem entsprechenden Entgelt,
 - k) die Entscheidung über Maßnahmen gegen Verbandsmitglieder, deren finanzielle Verpflichtungen gegenüber dem TwS zwangsweise durchzusetzen,
 - l) die Beschlussfassung über die Änderung der Verbandssatzung, die Auflösung des Zweckverbandes und die Bestellung von Abwicklern.
- (2) Die Verbandsversammlung beschließt ferner über die anderen ihr im Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit zugewiesenen Gegenstände, soweit nicht der Verbandsvorsitzende nach § 15 zuständig ist.

§ 13

Rechtsstellung der Verbandsräte

- ¹Die Verbandsräte sind ehrenamtlich tätig. ²Ihre Auslagen und Entschädigung regelt eine Entschädigungssatzung

§ 14

Verbandsvorsitz und Stellvertretung

- (1) ¹Der Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter werden von der Verbandsversammlung aus ihrer Mitte gewählt. ²Der Verbandsvorsitzende soll der gesetzliche Vertreter eines Verbandsmitgliedes sein.
- (2) ¹Der Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter werden auf die Dauer von sechs Jahren, sind sie Inhaber eines kommunalen Wahlamtes eines Verbandsmitgliedes, auf die Dauer dieses Amtes gewählt. ²Sie üben ihr Amt nach Ablauf der Zeit, für die sie gewählt sind, bis zum Amtsantritt des neu gewählten Verbandsvorsitzenden weiter aus.

§ 15

Zuständigkeit des Verbandsvorsitzenden

- (1) Der Verbandsvorsitzende vertritt den TwS nach außen.

- (2) Der Verbandsvorsitzende ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht gemäß § 12 der Verbandsversammlung vorbehalten sind.
- (3) ¹Der Verbandsvorsitzende vollzieht die Beschlüsse der Verbandsversammlung und erledigt in eigener Zuständigkeit alle Angelegenheiten, die nach der Gemeindeordnung kraft Gesetzes dem ersten Bürgermeister zukommen. ²Er erfüllt die ihm im Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit zugewiesenen weiteren Aufgaben. ³Er ist berechtigt, Rechtsgeschäfte aller Art, die für den TwS im Rahmen der Haushaltsansätze Verpflichtungen bis zu 10.000,00 €, bei den weiteren Aufgaben i. S. des § 6 bis zum Haushaltsansatz, mit sich bringen, abzuschließen. ⁴Bei außer- und überplanmäßigen Ausgaben gilt eine Wertgrenze von 5.000,00 €.
- (4) Durch besonderen Beschluss der Verbandsversammlung können dem Verbandsvorsitzenden unbeschadet des § 12 weitere Angelegenheiten zur selbstständigen Erledigung übertragen werden.
- (5) Der Verbandsvorsitzende kann einzelne seiner Befugnisse seinem Stellvertreter und laufende Verwaltungsangelegenheiten der technischen Führungskraft des TwS übertragen.
- (6) Dem Verbandsvorsitzenden obliegt die Personalführung, er ist Dienstvorgesetzter der TwS-Bediensteten.
- (7) Erklärungen, durch welche der TwS verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform.

§ 16

Rechtsstellung des Verbandsvorsitzenden

¹Der Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter sind ehrenamtlich tätig. ²Unbeschadet des § 13 erhält der Verbandsvorsitzende für seine Tätigkeit nach § 15 eine Aufwandsentschädigung, ebenso der Stellvertreter nach dem Maß seiner besonderen Inanspruchnahme. ³Die Verbandsversammlung setzt die Höhe dieser Entschädigungen durch eine Entschädigungssatzung fest.

§ 17

Geschäftsstelle, Leitung, Personal

- (1) ¹Der TwS unterhält eine Geschäftsstelle gem. Art. 39 Abs. 1 KommZG. Zur Leitung der Geschäftsstelle wird der TwS einen Geschäftsleiter beschäftigen.
- (2) Der TwS übernimmt weiterhin das bestehende Fachpersonal seiner Mitglieder, sofern vorhanden. ²Der TwS legt den übernommenen Beschäftigungsverhältnissen ohne zeitliche Befristung den bisherigen TVöD-VKA in seiner jeweils gültigen Fassung zugrunde.
- (3) ¹Ansonsten stellt der TwS das fachlich qualifizierte Personal an, das erforderlich ist, um die ordnungsgemäße Aufgabenerfüllung gemäß §§ 4 bis 6 sowie die Verwaltung des TwS im Bereich Personal, Lohn, Finanzverwaltung und Kassenverwaltung zu gewährleisten. ²Die Aus- und Weiterbildung des Personals wird im Rahmen der Personalentwicklung besonders gefördert.

III. Wirtschafts- und Haushaltsführung

§ 18

Anzuwendende Vorschriften

- (1) Für die Wirtschafts- und Haushaltsführung des TwS gelten die Vorschriften für Gemeinden entsprechend, soweit sich nicht aus dem Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit etwas anderes ergibt.
- (2) ¹Der TwS erfüllt seine Aufgabe ohne Gewinnerzielungsabsicht. ²Etwaige Überschüsse sind im Rahmen des anstehenden Verbandshaushaltes und der Umlagen-Festsetzung auszugleichen.

§ 19

Haushaltssatzung

- (1) Der Entwurf der Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist den Verbandsmitgliedern spätestens einen Monat vor der Beschlussfassung in der Verbandsversammlung zu übermitteln.

- (2) ¹Die Haushaltssatzung ist spätestens einen Monat vor Beginn des Rechnungsjahres zu beschließen und mit ihren Anlagen der Aufsichtsbehörde vorzulegen. ²Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.
- (3) Die Haushaltssatzung wird, wenn rechtsaufsichtliche Genehmigungen erforderlich sind, nach Erteilung der Genehmigungen, ansonsten einen Monat nach der Vorlage an die Aufsichtsbehörde nach § 24 Abs. 1 bekannt gemacht.

§ 20

Deckung des Finanzbedarfs

- (1) ¹Der TwS rechnet den bei ihm entstandenen Aufwand an Personal- und Sachkosten für die weiteren Aufgaben nach § 6 mit seinen Mitgliedern laufend ab. ²Basis der Abrechnung sind
- a) Einsatzstunden der einzelnen TwS-Beschäftigten nach Projektaufzeichnung,
 - b) Personaldurchschnittskosten/Std. gemäß aktueller Fortschreibung in der Fachzeitschrift „Die Gemeindekasse“,
 - c) Betriebsgemeinkosten in Höhe von 15 % gemäß Buchst. b),
 - d) Projektbezogene Materialeinkaufskosten gegen Nachweis und so weit verbaut.

³Die Kosten nach Satz 2 sind in Form einer Rechnung zu berechnen, die den rechtlichen und steuerlichen Anforderungen genügt.

- (2) Der TwS verrechnet mit seinen Mitgliedern aus den Aufgaben gemäß § 5 folgende Positionen:

- Wasserzähler (nur Materialpreis).

- (3) ¹Der TwS erhebt von seinen Mitgliedern eine jährliche Betriebskostenumlage für den durch sonstige Einnahmen (insbesondere nach Abs. 1 und 2) nicht gedeckten Finanzbedarf. ²Die Betriebskostenumlage richtet sich nach dem folgenden Schlüssel zum Stand 1.10. des Haushaltsvorjahres:

- | | |
|--------------------------------|-------|
| a) Anzahl der Brunnen/ Quellen | 10 %, |
| b) Netzlänge | 40 %, |
| c) gelieferte Wassermenge | 50 %. |

§ 21

Festsetzung und Zahlung der Betriebskostenumlage

- (1) ¹Die Betriebskostenumlage wird in der Haushaltssatzung für jedes Rechnungsjahr neu festgestellt. ²Sie kann während des Haushaltsjahres nur durch eine Nachtragshaushaltssatzung geändert werden.
- (2) Bei der Festsetzung der Umlage sind anzugeben:
- a) die Höhe des durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten jeweiligen Finanzbedarfs (Umlagesoll),
 - b) der auf die einzelnen Mitglieder entfallenden Schlüsselfaktoren nach § 20 Abs. 3 (Bemessungsgrundlage),
 - c) der jeweilige Umlagebetrag je Schlüsseleinheit (Umlagesatz) und
 - d) die Gesamthöhe des jeweiligen Umlagebetrages für jedes Mitglied.
- (3) Der Umlagebetrag ist den einzelnen Verbandsmitgliedern durch schriftlichen Bescheid mitzuteilen (Umlagebescheid).
- (4) ¹Die Umlage wird mit einem Viertel ihrer Jahresbeträge am 10. jeden ersten Quartalmonats fällig. ²Werden die Umlageraten nicht rechtzeitig entrichtet, so können von den säumigen Verbandsmitgliedern Verzugszinsen in Höhe von 0,5 % für jeden vollen Monat gefordert werden.
- (5) ¹Ist die Umlage bei Beginn des Haushaltsjahres noch nicht festgesetzt, so kann der TwS bis zur Festsetzung vorläufige vierteljährliche Teilbeträge in Höhe, der im abgelaufenen Haushaltsjahr zuletzt erhobenen Teilbeträge erheben. ²Nach Festsetzung der Umlage für das laufende Haushaltsjahr ist über die vorläufigen Zahlungen zum nächsten Fälligkeitszeitpunkt abzurechnen.

§ 22

Kassenverwaltung

Die Kassenverwaltung wird vom Zweckverband selbst durch qualifiziertes Personal ausgeführt (vgl. § 17 Abs. 3).

§ 23 Jahresrechnung, Prüfung

- (1) Der Verbandsvorsitzende legt die Jahresrechnung der Verbandsversammlung innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Haushaltsjahres vor.
- (2) Die Jahresrechnung soll von der Verbandsversammlung innerhalb von zwölf Monaten nach Abschluss des Haushaltsjahres geprüft werden.
- (3) Nach der örtlichen Prüfung stellt die Verbandsversammlung alsbald, jedoch in der Regel bis zum 30. Juni des auf das Haushaltsjahr folgenden übernächsten Jahres die Jahresrechnung fest und beschließt über die Entlastung.
- (4) ¹Nach der Feststellung der Jahresrechnung erfolgt die überörtliche Rechnungsprüfung. ²Überörtliches Prüfungsorgan ist die staatliche Rechnungsprüfungsstelle des Landratsamtes Rosenheim bzw. der Bayerische Kommunale Prüfungsverband.

IV. Schlussbestimmungen

§ 24 Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) ¹Die Satzungen des TwS werden im Amtsblatt des Landkreises Rosenheim bekannt gemacht. ²Die Verbandsmitglieder weisen in der für die Bekanntmachung ihrer Satzungen vorgesehenen Form auf diese Bekanntmachung hin. ³Die Satzungen können am Sitz des TwS (§ 1 Abs. 2) eingesehen werden.
- (2) Sonstige öffentliche Bekanntmachungen des Zweckverbandes sind auch durch seine Mitglieder in ortsüblicher Weise vorzunehmen.

§ 25 Besondere Zuständigkeit der Aufsichtsbehörde

- (1) Das Landratsamt Rosenheim als Rechtsaufsichtsbehörde beruft nach der Vorschrift des § 9 Abs. 1 die Verbandsversammlung ein, wenn noch kein Verbandsvorsitzender gewählt oder durch die Verbandssatzung bestimmt ist.

§ 26 Auflösung

- (1) Die Auflösung des TwS bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl in der Verbandsversammlung und der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde.
- (2) Das Vermögen ist nach Befriedigung der Gläubiger an die Verbandsmitglieder nach dem Betriebskosten-Umlageschlüssel (§ 20 Abs. 3) zu verteilen.
- (3) Scheidet ein Verbandsmitglied aus dem TwS aus, ohne dass dadurch der Zweckverband aufgelöst wird, findet keine Abwicklung statt.

§ 27 Inkrafttreten

Die Verbandssatzung tritt am 01.05.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verbandssatzung vom 19.04.2024 außer Kraft.

Trinkwasserzweckverband Simssee
Söchtenau, 24.02.2026

gez.

Summerer
Verbandsvorsitzender

Die Verbandssatzung wird zur Erlangung der Rechtswirksamkeit bekanntgemacht.

Landratsamt Rosenheim
Rosenheim, 01.04.2026

gez.

Stegemann
Oberregierungsrat

**Vollzug des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG)
Zweckvereinbarung zwischen dem Wasserzweckverband Schonstett und der Stadt Wasserburg a. Inn
über die Wasserversorgung der Anwesen Langwied 1 und Weikertsham 10a
auf dem Stadtgebiet Wasserburg a. Inn**

Die nachfolgende Zweckvereinbarung zwischen dem Wasserzweckverband Schonstett und der Stadt Wasserburg a. Inn zur Wasserversorgung der Anwesen Langwied 1 und Weikertsham 10a auf dem Stadtgebiet Wasserburg a. Inn durch den Wasserzweckverband Schonstett wurde von der Verbandsversammlung des Wasserzweckverbands Schonstett am 28.10.2025 und vom Stadtrat der Stadt Wasserburg a. Inn am 18.12.2025 beschlossen und mit Schreiben des Landratsamtes Rosenheim vom 27.02.2026, Zeichen 8632.01-0004-001-0006 bzw. 8632.01-0004-001-0007 rechtsaufsichtlich genehmigt.

Zweckvereinbarung

zwischen dem

Zweckverband zur Wasserversorgung der Schonstetter Gruppe
(vertreten durch den Verbandsvorsitzenden Georg Reinthaler)

und

der Stadt Wasserburg a. Inn

(vertreten durch den Ersten Bürgermeister Michael Kölbl)

zur Wasserversorgung von Grundstücken/Anwesen im Stadtgebiet Wasserburg

gemäß Art. 2 und 7 ff. des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG).

Genehmigt durch das Landratsamt Rosenheim mit Schreiben vom 27.03.2026 (Az.: 8632.01-0004-001-0006 / 8632.01-0004-001-0007).

**§ 1
Aufgabe**

Die Stadt Wasserburg a. Inn überträgt dem Zweckverband zur Wasserversorgung der Schonstett Gruppe die Wasserversorgung der Grundstücke/Anwesen Langwied 1 und Weikertsham 10a. Die Lage der vorgenannten Grundstücke ist aus beiliegendem Plan ersichtlich, der Bestandteil dieser Zweckvereinbarung ist.

**§ 2
Befugnisse**

Die für eine sachgerechte Erfüllung der in § 1 festgelegten Aufgaben erforderlichen Befugnisse, einschließlich der Satzungshoheit nach Art. 23, 24 Abs.1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern –GO- und des Art. 2 des Kommunalabgabengesetzes –KAG- werden dem Zweckverband zur Wasserversorgung der Schonstetter Gruppe übertragen.

Die Wasserabgabe richtet sich nach der jeweils gültigen, im Amtsblatt des Landkreises Rosenheim bekannt gemachten, Fassung der Wasserabgabesatzung (aktuell WAS vom 23.07.2025; veröffentlicht im Amtsblatt des Landkreis Rosenheim, Nr. 8 vom 29.08.2025) und der Beitrags- und Gebührensatzung (aktuell BGS/WAS vom 23.07.2025; veröffentlicht im Amtsblatt des Landkreis Rosenheim, Nr. 8 vom 29.08.2025) des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Schonstetter Gruppe. Die beiden vorgenannten Satzungen bzw. die aktuellen Änderungssatzungen stehen auf der Internetseite des Zweckverbandes (www.wzv-schonstett.de) zur Einsicht zur Verfügung.

**§ 3
Betrieb der notwendigen Anlagen**

Der Zweckverband zur Wasserversorgung der Schonstett Gruppe betreibt die Wasserversorgung für die in § 1 genannten Anwesen zu denselben Bedingungen wie im eigenen Hoheitsbereich (vgl. § 4 der Verbandssatzung).

§ 4
Dauer, Kündigung, Auseinandersetzung

- (1) Diese Zweckvereinbarung wird auf die Dauer von 20 Jahren geschlossen.
- (2) Sie verlängert sich jeweils um ein weiteres Jahr, wenn sie nicht unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines Jahres vorher gekündigt wird. Die Kündigung muss schriftlich erklärt und begründet werden.
- (3) Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund und das besondere Kündigungsrecht des Art. 16 Abs. 2 KommZG bleiben unberührt. Absatz 2 gilt entsprechend.
- (4) Wird die Zweckvereinbarung aufgehoben, so haben die Beteiligten eine Auseinandersetzung anzustreben, die eine ordnungsgemäße Wasserversorgung der betroffenen Grundstücke gewährleistet.

§ 5
Inkrafttreten

Die Zweckvereinbarung tritt am Tage nach der amtlichen Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Rosenheim in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Zweckvereinbarung vom 04.09.2006/13.09.2006 (genehmigt mit LRA-Schreiben vom 27.09.2006, Az: II/1-863), sowie die Zweckvereinbarung vom 01.03.1996/10.03.1996 (genehmigt mit LRA-Schreiben vom 13.02.1997, Az: II/1B-050/863) außer Kraft.

Zweckverband zur Wasserversorgung
der Schonstetter Gruppe
Schonstett, 31.10.2025

gez.

Reinthalen
Verbandsvorsitzender

Stadt Wasserburg a. Inn
Wasserburg, 22.12.2025

gez.

Kölbl
Erster Bürgermeister

Tarifsatzung

Wasserbeschaffungsverbands Ostermünchen und Umgebung

Die Verbandsversammlung des Wasserbeschaffungsverbands Ostermünchen und Umgebung hat am 13.03.2026 eine Änderung der Tarifsatzung beschlossen und erlässt als Bestandteil seiner Verbandssatzung folgende Tarife als Satzung.

**I. Beiträge für den einmaligen Anschlussbeitrag,
§ 15 Wasserbezugsordnung (WBO)**

Beitrag pro Quadratmeter Geschossfläche:

9,00 EURO zuzüglich Mehrwertsteuer

Anmerkung: Grundstücksfläche bleibt bei der Berechnung des Anschlussbeitrags außer Ansatz, solange kein gegenteiliger Verbandsbeschluss gültig und wirksam ist.

II. Gebühren

1. Die jährliche **Grundgebühr** (§14, Nr. 3a der WBO) beträgt
50,00 EURO zuzüglich Mehrwertsteuer

2. **Verbrauchsgebühr** (§14, Nr. 3b der WBO)
Der Preis pro Kubikmeter beträgt **0,67 EURO zuzüglich Mehrwertsteuer**

III. Diese Tarifsatzung tritt am 01.07.2026 in Kraft.

Ostermünchen, 13.03.2026


Georg Dettendorfer, 1. Vorsteher

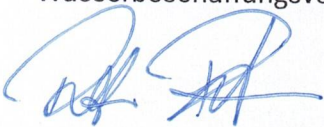
Tarifsatzung des Wasserbeschaffungsverbandes Hittenkirchen

Die Verbandsversammlung des Wasserbeschaffungsverbandes Hittenkirchen erläßt als Bestandteil seiner Verbandssatzung folgende Tarife als Satzung.

- | | | |
|------|---|--------|
| I. | Beiträge für den einmaligen Anschlußbeitrag, § 15 WBO | |
| | Beitrag pro Quadratmeter Grundstücksfläche | 0,50 € |
| | Beitrag pro Quadratmeter Geschoßfläche | 4,50 € |
| II. | Gebühren | |
| 1. | Monatliche Grundgebühr (§ 14 Nr. 3 b der WBO) beträgt | 5,00 € |
| 2. | Verbrauchsgebühr (§ 14 Nr. 3 c der WBO) | |
| | Der Preis pro Kubikmeter beträgt | 0,60 € |
| 3. | Jährliche Zählergebühr | 9,00 € |
| | (§ 7 Abs. 4 und § 14 Nr. 3 a der WBO) | |
| III. | Die Beiträge verstehen sich zuzüglich der jeweils gültigen gesetzlichen Mehrwertsteuer, soweit der Verband verpflichtet ist, Mehrwertsteuer abzuführen. In den Gebühren ist die gesetzliche Mehrwertsteuer bereits enthalten. | |
| IV. | Diese Tarifsatzung tritt ab dem Abrechnungsjahr 2026 in Kraft. | |

Hittenkirchen, den 13.04.2026

Wasserbeschaffungsverband Hittenkirchen



Verbandsvorsteher
Peter Pertl

Tarifsatzung

Die Verbandsversammlung des Wasserbeschaffungsverbandes Degerndorf erlässt als Bestandteil seiner Verbanssatzung folgende Tarife - **gültig ab 01.01.2026:**

I. Anschlussbeitrag (§15 der WBO)	Netto (€/m²)	MwSt.	Brutto (€/m²)
Beitrag pro Quadratmeter Grundstücksfläche	0,80	7,00	0,86
Beitrag pro Quadratmeter Geschossfläche	4,50	7,00	4,82

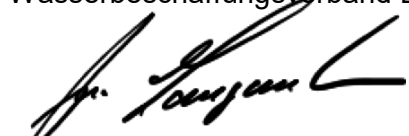
II. Gebühren	Netto (€/m²)	MwSt.	Brutto (€/m²)
Verbrauchsgebühr pro Kubikmeter (§18 der WBO)	1,35	7,00	1,44

Wasserzähler mit Nenndurchfluss	Netto (€/Jahr)	MwSt.	Brutto (€/Jahr)
Q3 = 4 m³/h	20,00	7,00	21,40
Q3 = 10 m³/h	40,00	7,00	42,80
Q3 = 16 m³/h	80,00	7,00	85,60
Verbundzähler mit Nenndurchfluss			
bis 50 m³/h	250,00	7,00	267,50
bis 80 m³/h	310,00	7,00	331,70
bis 100m³/h	400,00	7,00	428,00

III. Bauwasser	Netto (€/m²)	MwSt.	Brutto (€/m²)
bei Einsatz eines Wasserzählers	1,35	7,00	1,44
ansonsten je m³ umbauten Raum	0,18	7,00	0,19

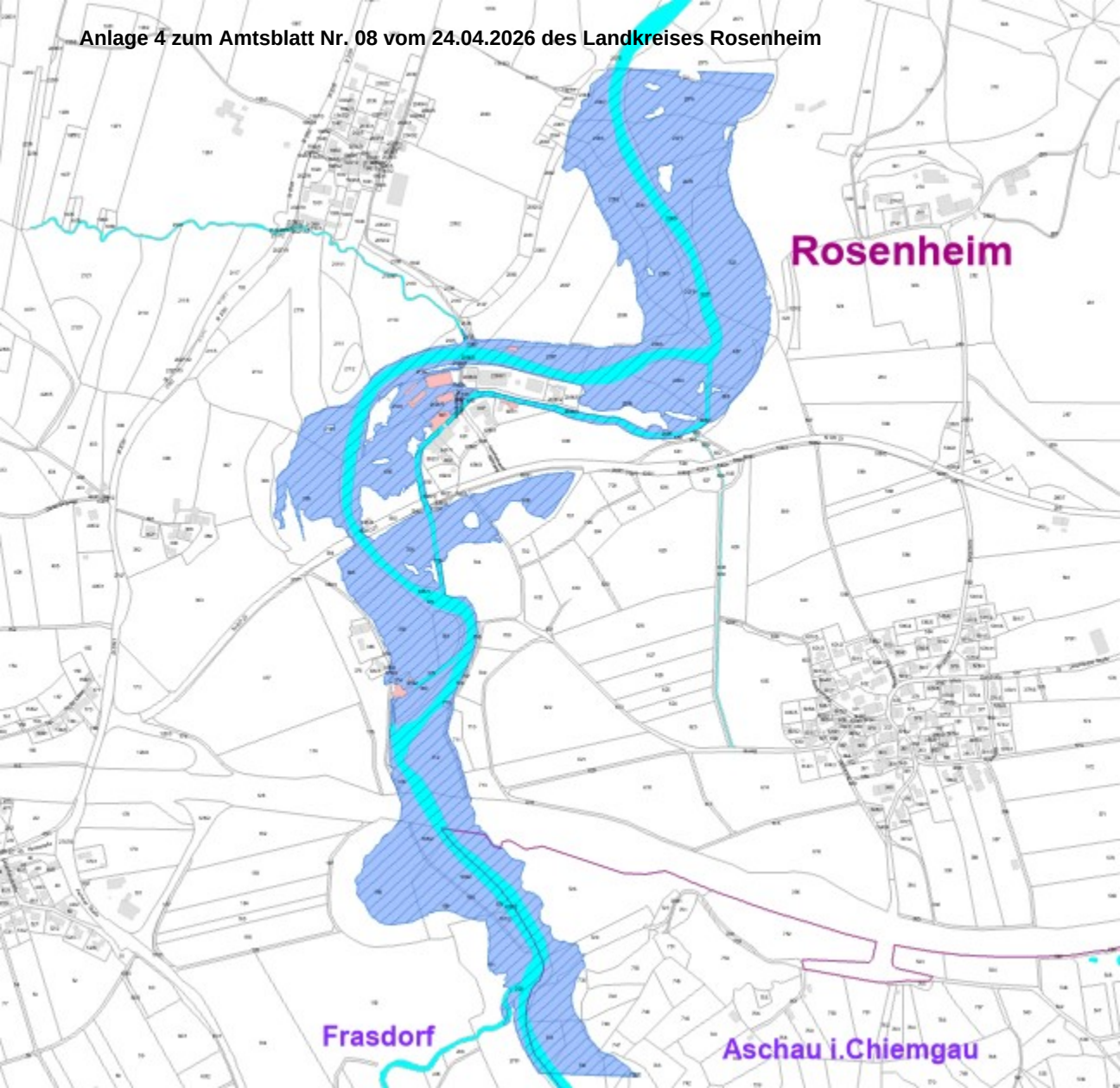
Die Tarifsatzung tritt mit Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Rosenheim rückwirkend zum 01.01.2026 in Kraft.

Brannenburg, den 10.03.2026
 Wasserbeschaffungsverband Degerndorf/Inn



Rüdiger Langanke
 1. Vorstand

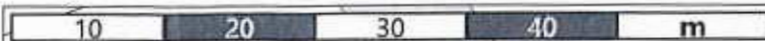
genehmigt:
 Rosenheim, den
 Landratsamt Rosenheim



Rosenheim

Frasdorf

Aschau i. Chiemgau



Weikertsham

2763

DA 32 PE80 2000

2763/1

DN 150 PVC 2000

H.E2
S.E2

DN 150 PVC 2000



Erstellt von: Josef Kotter

Maßstab 1:500

30.06.2025

